

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Gesetzsammlung von 1838

# Gesetzsammlung

von

1838.



II.

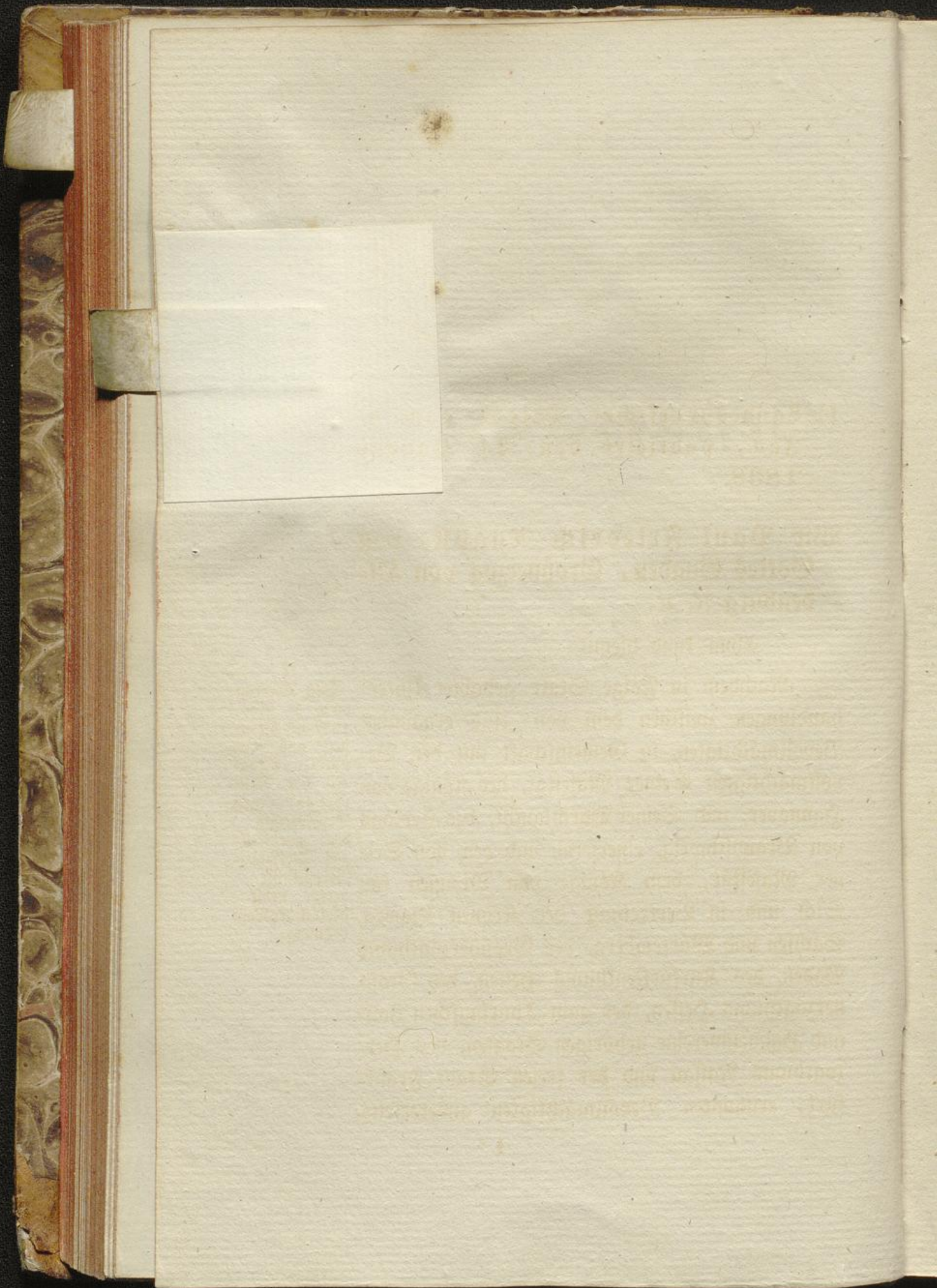
III.

IV.

V.









1) Landesherrliches Patent vom 1.  
Jan., publicirt den 24. Januar  
1838.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden, Großherzog von Ol-  
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge Statt gehabter Unter-  
handlungen zwischen dem von Uns ernannten  
Bevollmächtigten, in Gemeinschaft mit den Be-  
vollmächtigten Seiner Majestät, des Königs von  
Hannover, und Seiner Durchlaucht, des Herzogs  
von Braunschweig, einerseits, und den von Sei-  
ner Majestät, dem Könige von Preußen für  
Sich und in Vertretung der Kronen Baiern,  
Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums  
Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Groß-  
herzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll-  
und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Her-  
zogthums Nassau und der freien Stadt Frank-  
furt, ernannten Bevollmächtigten andererseits,

Den Vertrag  
vom 1. Nov.  
1837 mit Preu-  
ßen und den  
übrigen Staa-  
ten des Zoll-  
vereins, wegen  
Beförderung  
der gegenseiti-  
gen Verkehrs-  
Verhältnisse  
betr., nebst  
desfälliger Ver-  
ordnung.

III.

IV.

V.



am 1. November v. J. ein Vertrag, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dazu gehörigen Uebereinkünften Litt. A. B. C. D. und E. abgeschlossen, selbiger demnächst auch allseitig ratificirt worden,

so lassen Wir solchen Vertrag mit den dazu gehörigen Uebereinkünften A. D. und E. — indem die Uebereinkünfte B. und C. sich lediglich auf den Anschluß einiger Theile des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig an den jenseitigen Zoll- und Handelsverein beziehen — hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich darnach zu achten haben.

Daneben verordnen Wir auf Veranlassung des obgedachten Vertrages und insbesondere der Uebereinkunft E. noch, wie folgt:

§. 1.

Es soll fernerhin überall an den Grenzen Unseres Herzogthums Oldenburg gegen das nicht zum Hannover = Oldenburg = Braunschweigischen Steuerverbände gehörende Ausland eine Veränderung der Eingangs-Abgabe für Vieh Abschnitt 2. des Tarifs Satz № 59. Litt. c. d. und e. in der Art eintreten, daß die Eingangs-Abgabe

Litt. c. für Ochsen von 1 Rthl. 36 gr. auf 2 Rthlr. 36 gr.,



Litt. d. für Kühe (mit Einschluß der Kinder)  
von 1 Rthlr. auf 1 Rthlr. 36 gr.  
„ e. für Schweine von 30 gr. auf 36 gr.  
für das Stück erhöht wird.

§. 2.

Auch ist, wie hiedurch zur allgemeinen Kennt-  
niß gebracht wird, an den Grenzen des  
Gebiets des Hannover = Oldenburg =  
Braunschweigischen Steuerverbandes  
gegen das Vereinsgebiet der zum  
Zoll-Systeme des Königreichs Preu-  
ßen gehörenden Staaten des Zollver-  
eins:

a. die Eingangs-Abgabe  
für Leinwand Abschnitt 2. des Tarifs *N<sup>o</sup> 19.*  
c. und zwar

- 1) für Packleinen (Sackleinen), Segeltuch,  
graues von 12 gr. für den Centner,
- 2) für Leinwand, andere, ungebleicht und un-  
gefärbt, ungebleichten Zwillig und Drillich,  
von 1 Rthlr. 3 gr. für den Centner,

b) die Ausgangs-Abgabe  
für Flachs und Hanf, Abschnitt 2. des Tarifs  
*N<sup>o</sup> 19. a. 1.* von 12 gr. für den Centner  
aufgehoben und

c) die Eingangs-Abgabe  
für Getraide, Abschnitt 2. des Tarifs. Satz  
*N<sup>o</sup> 22. a.*, und zwar

III.

IV.

V.



- 1) für Roggen, gedörrten, und Weizen von 7 gr. auf 1 gr. 2 pf.
  - 2) für Bohnen, ungedörrten Roggen und Erbsen von 6 resp. 3 gr. auf 1 gr. 2 pf.
  - 3) für Buchweizen, Gerste und Hafer von 4 gr. resp. 3 gr. auf 1 gr. 2 pf.
- für den Himten herabgesetzt.

Mengforn unterliegt nach wie vor der Abgabe, welcher die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung unterworfen ist.

Urkundlich Unserer zc.

---

## V e r t r a g

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Hannover,  
Seine Königliche Hoheit der Großherzog  
von Oldenburg, und



Seine Durchlaucht der Herzog von Braun-  
schweig,

als sämtliche Mitglieder des vermöge der Ver-  
träge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836.  
bestehenden Steuerverbandes  
einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen  
für Sich und in Vertretung der Kronen Bai-  
ern, Sachsen und Württemberg, des Großher-  
zogthums Baden, des Kurfürstenthums Hes-  
sen, des Großherzogthums Hessen, der zum  
Thüringischen Zoll- und Handelsvereine ge-  
hörigen Staaten, des Herzogthums Nassau  
und der freyen Stadt Frankfurt, als der  
sämmlichen Mitglieder des Kraft der Ver-  
träge vom 22. und 30. März und 11. Mai  
1833., 12. Mai und 10. December 1836.  
und 2. Januar 1837 bestehenden Zoll- und  
Handelsvereines

andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen  
Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten  
sowohl, als auch überhaupt zwischen den beider-  
seitigen Steuer- und Zoll-Vereinen im gemein-  
samen Interesse derselben möglichst zu befördern,  
haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröff-  
nen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

III.

IV.

V.



Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Commandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihrem Finanzdirector und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des



Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich-Hannoverschen, Großherzoglich-Oldenburgischen, Herzoglich-Braunschweigischen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Hofe Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Caniz und Dallwitz, Ritter des Königlich-Preussischen Militair-Verdienstordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, so wie des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Vladimir-Ordens vierter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Classe, von welchen Bevollmächtigten nach Auswechsellung ihrer Vollmachten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist:

III.

IV.

V.



Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Steuer- oder Zollgesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterm in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Zur gründlichern Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannover-schen und Braunschweigischen Landestheile in das angrenzende Preussische Gebiet sowohl für die



beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preussische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigischen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B und C beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preussischer Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen  
a. mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

III.

IV.

V.



den Dörfern Wolfsburg, Gehlingen und Heflingen,

dem Preussischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfs Frille, den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b. mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Koclum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfs Reiningen, dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherm Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Beilage D.

### Artikel 3.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modification der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereines bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereines zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den



gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigelegt ist.

Beilage E.

#### Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbände Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereines im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden, mit Einschluß des Dorfs Oberode, dem gedachten Steuerverbände einverleibt werden.

#### Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. Dec. 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren als verlängert angesehen werden.

III.

IV.

V.



Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämtlichen beteiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. December d. J. zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von  
Amsberg.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von  
Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

A.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzog-



thume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,  
wegen  
Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraven-

III.

IV.

V.



tionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Steuer- (Zoll-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Steuer- (Zoll-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

#### Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie



die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechterhaltung der Steuer- (Zoll-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Steuer- (Zoll-) Interesse angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Steuer-

III.

IV.

V.



(Zoll-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Steuer- (Zoll-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretung von Steuer- (Zoll-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten wer-



den nach eben den Strafgesetzen geahnet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Steuer- (Zoll-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Art. 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigegeben werden, welchen den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

III.

IV.

V.



Georg Friedrich Freiherr von Falcke.  
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.  
Gerhard Friedrich August Zansen.  
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.  
Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und  
Dallwitz.  
Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig  
einerseits, und Preußen andererseits,  
wegen  
des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebiets-  
theile an das Steuer-System Hannovers,  
Oldenburgs und Braunschweigs.

Artikels 1.

Seine Majestät der König von Preußen  
treten, unbeschadet Ihrer Landesherlichen Ho-  
heitsrechte,

1) mit nachbenannten von der Zollgrenze  
des Zollvereines, dessen Mitglied Allerhöchst Die-  
selben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:

- a. den Dörfern Wolfsburg, Gehlingen und  
Heflingen;
- b. dem Preussischen Antheile des am rechten  
Weserufer belegenen Dorfs Trille;



c. den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereines mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:

a. dem Dorfe Koclum;

b. dem Dorfe Bürgaßen;

c. dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen;

d. dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich-Hannoversche, dann Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritt in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischen Branntwein und Bier bei.

#### Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedach-

III.

IV.

V.



Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

### Artikel 3.

Etwäige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preussischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Preussischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.



Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich-Preussischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuer-Vereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Biers (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereines der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe vom inländischen Biere unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich-Preussischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereines ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

III.

IV.

V.



Artikel 5.

In den dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich-Preussischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen für Rechnung der Königlich-Preussischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privatimem Genuße vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatz des Vereines gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich-Preussischen Gebietstheilen, wel-



che in den Staaten des Hannover=Oldenburg= Braunschweigischen Steuervereines Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäsig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Steuervereines keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen

III.

IV.

V.



bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen königlich-Preussischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungs-Bezirken der königlich-Hannoverschen obersten Steuer-Behörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich-Braunschweigschen obersten Steuer-Behörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchst dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten wer-



den von der Königlich-Preussischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Se. Maj. den König von Hannover oder für Se. Durchl. den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

#### Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich-Preussischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich-Hannoverschen resp. der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

#### Artikel 11.

Der Königlich-Preussischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preussischen Abgaben zu beauftragen.

#### Artikel 12.

Die Schilder der Steuer-Ämter in den dem Steuer-Vereine anzuschließenden Königlich-

III.

IV.

V.



Preussischen Landestheilen sollen den Preussischen Adler, die einfache Inschrift „Steuer=Amt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz=Steuer=Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen zc. zc. mit den Preussischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich=Preussischen Adler führen.

#### Artikel 13.

Die Königlich=Preussische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich=Hannoverschen oder Herzoglich=Braunschweigischen Grenz=Steuer=Aemtern erster Classe oder Haupt=Steuer=Aemtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur anzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabe=System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

#### Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in



den anzuschließenden Preussischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich-Preussischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preussischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfalligen, im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Königlich-Preussischen Staats-Casse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preussischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine und Preußen in Beziehung auf die dem ersten anzuschließenden Königlich-Preussischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und

III.

IV.

V.



Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier- und Brantweinsteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover, den ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und  
Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

---

## E.

### Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,  
wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.



Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereines zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereines bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

III.

IV.

V.



Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen, bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlass oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch freistehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren oder wieder aufzuheben, so fern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde,



oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonders Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereines mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

### Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmakrtverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereines auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereines gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zuzückzuführenden Theil aber in beyden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

### Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmakrtverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in

III.

IV.

V.



den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Delsamen auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabri-



faten bei deren Aus-, und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in so fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer- (Zoll-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden; wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

#### Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
- b. Kreide zum Vermahlen;
- c. Wachs zum Bleichen;
- d. Glocken zum Umgießen;
- e. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
- f. Gemälde zum Restauriren;

3\*

III.

IV.

V.



- g. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
- h. Leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von Zehn Pfund in einem Transporte zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehr in größerem Umfange mit baumwollenem Garn soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zoll-Kemter erfolgen.

#### Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einem Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluss gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahung des andern Vereinsgebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluss nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vor-



schriften gemäß etwa anzulegenden Verschlusse, beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschuß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend befunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschuß gesetzt sind.

#### Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Verabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.

#### Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer- (Zoll-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran

III.

IV.

V.



jetzt fehlen möchte, [dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wieder geöffnet werden soll, nämlich

a. in der Richtung von Hameln nach Söna-  
brück über Herford und Hückerkreuz und  
umgekehrt; und

b. in der Richtung von Hannover oder Hil-  
desheim nach Söna-brück über Minden und  
Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird  
die Durchgangs-Abgabe

ad a. auf Fünfzehn Silbergroschen und

ad b. auf Zehn Silbergroschen für die Pferde-  
last ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der  
Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und  
umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete  
Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover, am ersten  
November Eintausend Achthundert Sieben und  
Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amberg.



Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und  
Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Beilage zum Artikel 2. der Ueber-  
einkunft E.

### V e r z e i c h n i s s

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover,  
Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem  
Eingange in das Königreich Preußen und die  
mit demselben im Zollvereine sich befindenden  
Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereins-  
Tarife aufgeführte Eingangszahlung zu entrichten  
haben, beziehungsweise von derselben  
ganz frei bleiben.

III.

IV.

V.



Kaufende N <sup>o</sup>	Bezeichnung der Gegenstände.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund . . . . .
2	Bärme oder Hefe, frische . . . . .
3	Bier aller Art in Fässern . . . . .
4	Bleiplatten und gewalztes Blei . . . . .
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln zc. . . . .
6	Butter in Stücken . . . . .
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein . . . . .
8	Sichorienwurzeln, getrocknete, gedörte . . . . .
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech . . . . .
10	Eisenblech, verzinnetes . . . . .
11	Eisen- und Stahldrath aller Art . . . . .
12	Eisenwaaren, grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Defen, Pfannen, Platten, Röhren zc., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen . . . . .
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschi-





Position des Vereins= Zoll= Tarifs.	Maßstab der Versteue= rung.	Vertrags= mäßiger Abgaben= Satz.		Bemerkungen.
		Rth.	Sgr.	
N.E.N.	—	fr	ei	
N.E.N.	—	fr	ei	
25. a.	Preuß. St. von 110 ₰	1	—	
3. b.	=	1	15	Die Einfuhr darf nur auf Erlaubnißscheine der ober= sten Steuerbehörde, wel= che auch die Zollämter des Einganges zu bezeichnen hat, Statt finden.
3. b.	=	1	20	
25. g.	=	1	5	
N.E.N.	=	—	10	
5. Anm.	=	—	10	
6. c.	=	1	—	
6. d.	=	2	—	
6. d.	=	3	—	
6. e. 1.	=	—	25	

III.

IV.

V.





Kaufende N <sup>o</sup>	B e z e i c h n u n g b e r G e g e n s t ä n d e.
	nen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz . . .
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer . . .
15	Glas, grünes Hohlglas . . . . .
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemahlte, als: Möbeln, Hausgeräthe etc., jedoch mit Ausschluß der aus außer-europäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag . . .
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . .
19	Hopfen . . . . .
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse)
21	Kleie . . . . .
22	Koffer, hölzerne, bemahlte . . . . .





Position des Vereins- Zoll- Tarifs.	Maßstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
		Rth.	Sgr.	
6. c. 2.	Preuß. St. von 110 H	3	—	
9. a.	Preußisch. Scheffel.	—	1	
10. a.	Preuß. St. von 110 H	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glas- hütten über bestimmte Zoll- ämter, hinsichtlich welcher die Steuerämter, in deren Bezirken die Glashütten belegen sind, Auskunft er- theilen werden.
10. b.	=	2	15	
12. e.	=	2	10	
25. p.	=	3	—	
13.	=	—	10	
25. o.	=	1	5	Die Einfuhr anderer als Handkäse, gegen nebenste- hende Abgabermäßigung, darf nur auf Erlaubnis- schein der obersten Steu- erbehörde Statt finden.
U. G. U.	=	—	10	
12. e.	=	—	15	

III.

IV.

V.





Kaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher . . . . .
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen. .
25	Leder: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen samisch- und weißgares Leder. . b. Corduan, Maroquin, Saffian, und lackirtes Leder . . . . . c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren) . . . . .
26	Leinengarn, rohes . . . . .
27	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues . . . . .
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drilllich.
29	Lichte, Talg- . . . . .
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete



Position des Vereins- Zoll- Tarifs.	Maßstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz  Rth. Sgr.	Bemerkungen.
19. a.	Preuß. St. von 110 ₰	3 —	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittel- baren Versendungen Sei- tens der Verfertiger dieser Waaren.
19. b.	=	6 —	
21. a.	=	4 —	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittel- baren Versendungen durch die Verfertiger.
21. b.	=	6 25	
21. c.	=	6 25	
22. a.	—	fr ei	
22. d.	—	fr ei	
22. e.	—	fr ei	
23.	=	3 —	
6. e. 3.	=	6 25	Darüber, welche Gegen- stände als feine geschmiede- te Maschinen anzusehen, ist das Waarenverzeichnis zu dem Vereins-Zolltarife ad pos, 6, e. 3. maßgebend.

III.

IV.

V.





Kaufende  
N<sup>o</sup>

Bezeichnung  
der  
Gegenstände.

- |    |  |
|----|--|
| 31 | Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze zc. . . . .   |
| 32 | Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn  |
| 33 | Delfuchen . . . . .  |
| 34 | Del in Fässern (Rüböl) . . . . .   |
| 35 | a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen . . . . .<br>b. Porzellan, weißes . . . . .<br>c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malhercy oder Vergoldung . . . . . |
| 36 | Reife, hölzerne, (Faßbänder) . . . . .   |
| 37 | Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größern und eigentlichen Handelsverkehrs . . . . .  |
| 38 | Seife, gemeine, weiße . . . . .  |
| 39 | Vieh. a. Ochsen . . . . .<br>b. Kühe . . . . .<br>c. Rinder, (Fersen) . . . . .<br>d. Schweine, gemästete und magere   |



Position des Berein- Zoll- Tarifs.	Maßstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
		Ath.	Sgr.	
25. q.	Preuß. St. von 110 ₰	1	5	
22. e.	=	1	—	
H. E. H.	=	—	7½	
26.	=	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelba- ren Versendungen aus den Delmühlen u. Raffinerien.
38. c.	=	3	15	
38. e.	=	5	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan- Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorie zu Braunschweig, so wie der Fayence- und Steingut- Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Kurich.
33. f.	=	20	—	
12 Ann.	=	—	1	Als Grenzbewohner sind in dem Königl.-Preussischen und Kurfürstl.-Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Kö- niglich = Hannoverischen, Großherzogl.-Sachsen- schweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften an- zusehen.
25. q.	=	—	10	
31. b.	=	3	—	Als Grenzbewohner sind in dem Königl.-Preussischen und Kurfürstl.-Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Kö- niglich = Hannoverischen, Großherzogl.-Sachsen- schweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften an- zusehen.
39. b.	Stück	2	15	
39. c.	=	1	15	
39. d.	=	1	—	
39. e.	=	—	15	

III.

IV.

V.



2) Landesherrliches Patent vom 1. Januar, publ. den 27. Januar 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Den Vertrag vom 11. Nov. 1837 wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande betr.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, und Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, am 11. November v. J. mit Seiner Durchlaucht, dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, einen Vertrag wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe — mit Ausnahme des Amtes Blomberg — zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande haben abschließen lassen und die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so lassen Wir solchen Vertrag hieneben nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und befehlen, daß alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, sich gebührend danach achte.

Urkundlich Unserer &c.



## V e r t r a g

zwischen den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und von Schaumburg-Lippe andererseits,  
wegen

des Beitritts dieser Regierung hinsichtlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbände der erstgedachten Staaten.

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig einerseits, und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe andererseits,

von dem Wunsche geleitet, Ihre Unterthanen der Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs theilhaftig zu machen, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover  
Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetrath, Dr.  
Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Com-  
mandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, König-  
lich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Com-

III.

IV.

V.





mandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigschen-Orden Heinrichs des Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe Höchst Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeldt, Ritter des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und



Höchst Ihren Geheimen Cammerrath Philipp Ernst von Landesberg,  
von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Instructionen nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe wollen hinsichtlich Ihres Fürstenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausschluß Ihres Fürstlichen Amtes Blomberg, dem zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig bestehenden gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systeme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen der unter diesen Staaten geschlossenen Verträge vom 1. Mai 1834. und vom 7. Mai 1836. beitreten.

Artikel 2.

Die zwischen dem Hannover=Oldenburg=Braunschweigischen Steuerverbände und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bestehenden Steuer- und Zolllinien werden aufgehoben, und wird letzteres in die Steuerlinie, welche das ganze Vereinsgebiet umgiebt, mit aufgenommen.

In diesem Gebiete findet ein völlig steuerfreier Verkehr Statt, von welchem nur ausgeschlossen sind:

III.

IV.

V.



- a. das Salz, worüber im Art. 8. besondere Bestimmung getroffen ist;
- b. die Spielkarten, hinsichtlich welcher im Art. 9. ebenfalls besondere Festsetzungen enthalten sind;
- c. die Kalender, hinsichtlich welcher die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben;
- d. das im Herzogthume Oldenburg fabricirte Bier, welches bei dem Uebergange in die anderen Vereinsstaaten der in diesen für inländisches Bier zu entrichtenden Verbrauchs-Abgabe unterliegt.

### Artikel 3.

Die bisher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unter dem Namen von Zoll oder unter einer sonstigen Benennung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in dasselbe eingegangenen und zum Verbräuche bestimmten ausländischen, als von den aus dem Fürstenthume versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch dasselbe durchgeführten Gegenständen, werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches Statt hinsichtlich der bisher von dem in dem gedachten Fürstenthume verfertigten Biere entrichteten Abgabe.

An die Stelle dieser Abgaben tritt:

- a. die in Hannover, Oldenburg und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche



Eingang=, Durchgang= und Ausgang= Abgabe, so wie die Verbrauchs= (Fabrications=) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein, und

- b. die in Hannover und Braunschweig ebenfalls schon bestehende gemeinschaftliche Verbrauchs= (Fabrications=) Abgabe von dem im Inlande bereiteten Biere.

#### Artikel 4.

Audere Verbrauchs= oder Fabrications= Abgaben als die vom Branntwein und Biere werden in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe — wiewohl vorbehältlich der im Art. 12. erwähnten besondern Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — nicht anders, als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

#### Artikel 5.

Die Erhebung der im Art. 3. bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird nach den derzeit im Königreiche Hannover bestehenden, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig vereinbarten desfalligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Instructionen Statt finden. Um solchen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verbindliche

III.

IV.

V.



Kraft zu verschaffen, werden die Geseze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und sonstigen Bestimmungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerepflichtigen sich zu richten haben, aber von der Fürstlichen Regierung auf Requisition der obersten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden.

#### Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Tarifsätze, welche in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

#### Artikel 7.

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote sowohl gegen die anderen Vereinsstaaten, als gegen das gemeinsame Ausland werden im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nicht anders, als im gemeinschaftlichen Einverständnisse der anderen contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Bestehende derartige Verbote treten außer Kraft.

#### Artikel 8.

Hinsichtlich des Salzes (Art. 2.) sind nachstehende Bestimmungen verabredet:

- a. die Einführung fremden Kochsalzes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist verboten;



- b. die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung wird Verfügung treffen, daß der Bedarf an Salz nur aus Salinen im Königreiche Hannover bezogen werde, und ist daher der Verkehr mit Salz zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe frei;
- c. die Ausfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die anderen Vereinsstaaten ist nicht gestattet.

#### Artikel 9.

Die Einführung von Spielkarten in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist, so lange dasselbst ein Staats-Monopol für den Spielkarten-Debit nicht besteht, erlaubt; die Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten, weil in denselben ein Kartenstempel erhoben wird, dagegen verboten. (Art. 2.)

#### Artikel 10.

Wiewohl die Wasserzölle und alle andere in Bezug auf die Schifffahrt in den Vereinsstaaten zu entrichtenden Abgaben von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, so werden dennoch die Gegenstände, welche auf der Weser aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach einem Vereinslande oder nach dem Auslande aus- oder von daher in das Fürstenthum eingeführt werden, sowohl in der Auffuhr, als in der Nieder-

III.

IV.

V.



fuhr von dem Hannoverschen und Braunschweigischen Weserzolle frei bleiben.

Artikel 11.

Die Chaussée-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Wage- und Niederlage-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unterliegen nach wie vor der einseitigen Bestimmung der dasigen Regierung, und sind daher auch von derselben ausschließlich zu beziehen.

Die Einwohner der andern contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Artikel 12.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche die Fürstliche Regierung in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat, oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat, oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung jener Regierung.

Nur ist stets von dem Grundsatz auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den andern Vereinstaaaten gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der



fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Artikel 13.

Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben oder Ermäßigungen derselben können, so fern sie den angenommenen Grundsätzen zufolge überhaupt zulässig, jedoch nach eben diesen Grundsätzen zur Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung nicht geeignet sind, in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nur in so weit Statt finden, als die dasige Regierung die Restitution der von den betreffenden Steuerpflichtigen zu erlegenden Abgaben-Beträge aus der einseitigen Fürstlichen Cassé anordnen wird.

Artikel 14.

Etwaige Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuerrechte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fallen der dasigen Regierung allein zur Last.

Artikel 15.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe überlassen, unbeschadet Höchst Ihrer Hoheitsrechte, die gesammte Erhebung und Verwaltung der im Art. 2. benannten gemeinschaftlichen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe der Königlich-Hannoverschen Regierung.

III.

IV.

V.



Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrichtungen, zu welchem die Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen.

Artikel 16.

Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich-Hannoversche Regierung nicht beschränkt.

Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich-Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steuer-Amte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich-Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu.

Artikel 17.

Die Steuer-Beamten erhalten durch ihre Anstellung in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe irgend einen Anspruch an die dasige Regierung nicht, auch erlangen sie und ihre Angehörigen dadurch kein bleibendes Wohnungsrecht



an dem Orte ihrer Stationirung; sie müssen vielmehr, wenn sie ein solches Recht nicht etwa auf sonstige verfassungsmäßige Weise erworben haben, nach dem Aufhören der Dienstfunctionen der Angestellten von dem Königlich-Hannoverschen Staate wieder aufgenommen werden, wenn ihnen nicht das Wohnungsrecht im Fürstenthume Schaumburg-Lippe vorhin zustand.

Hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse sind die Angestellten während der Dauer ihres Aufenthalts in dem gedachten Fürstenthume den daselbst bestehenden desfallsigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert.

In ihren Dienstobliegenheiten, zu deren Ausführung ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden geleistet werden wird — bleiben sie ausschließlich der Königlich-Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Diensteid haben sie aber nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung zu leisten.

Auch kann ihnen die Erhebung und Controle von Abgaben, welche der letztgedachten Regierung einseitig zustehen, namentlich directer und sonsti-

III.

IV.

V.



ger indirecter Steuern, mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde, übertragen werden, so fern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entstehet.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe schon angestellten oder noch anzustellender Erhebem die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, so fern keine Unzulänglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde mit Hinweisung auf den geleisteten Dienst eid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staates, in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

#### Artikel 18.

Die Besoldung, Uniformirung und Bewaffung des gedachten Steuer=Personals erfolgt Königlich=Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Fürstlich=Schaumburg=Lippische Regierung hinsichtlich der von Hannover ohne Beschränkung der Wahl angestellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Pension oder sonstigen Unterstützung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit.



Andererseits übernimmt aber auch Hannover keine solche Verpflichtung in Beziehung auf die in Folge der Empfehlung von Fürstlich-Schaumburg-Lippescher Seite angestellten Beamten, und wird dieselben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Dienstkündigung anstellen.

#### Artikel 19.

Die Uniform der Steuer-Beamten wird derjenigen gleich seyn, welche für die Beamte in den übrigen Vereinsstaaten bestimmt ist, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Hoheitszeichen befindlich ist.

Die Schilder vor den Steuer-Ämtern sollen ebenfalls dieses Hoheitszeichen mit der einfachen Bezeichnung der Qualität des Amtes erhalten, und die Warnungspfähle, Schlagbäume zc. mit den Landesfarben versehen werden. Ingleichen werden die bei den Steuer-Abfertigungen anzuwendenden Stempel oder Siegel, wenn solche mit einem Hoheitszeichen versehen seyn müssen, nur das Fürstliche enthalten.

#### Artikel 20.

Die Königlich-Hannoversche Regierung haftet für die Dienstreue der von ihr in dem Fürstenthume Schaumburg = Lippe anzustellenden Steuer-Beamten in der Art, daß sie die durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehenden

III.

IV.

V.



Ausfälle der gemeinschaftlichen Casse ersetzt. Daher sind auch die von den Steuer-Einnehmern zu beschaffende Dienst-Cautionen nach den desfalligen im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu reguliren, und der dasigen Steuer-Verwaltung zu bestellen.

Artikel 21.

Die Administrationskosten werden aus dem Brutto Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amts-Localen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verursacht werden, und welche aus der Fürstlichen Staats-Casse einseitig zu tragen sind.

Artikel 22.

Der nach Abzug der Administrationskosten sich ergebende Reinertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die Vereinsstaaten, nach Maßgabe der Bevölkerung ihrer im Steuerverbande befindlichen Gebietsheile, vertheilt.

Diese wird im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach den für die Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Grundsätzen alle drei Jahre ausgemittelt, und der wirkliche Stand derselben am 1. Julius des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drey Jahre zum Grunde gelegt werden.



Artikel 23.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens geschieht in Folge einer Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Julius des einen, bis zum 1. Julius des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, und wozu die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung einen Bevollmächtigten abordnen kann.

Diese Abrechnung wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Ämtern abgelegten Rechnungen und der nach solchen von den Central-Steuerbehörden der anderen Vereinsstaaten angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen vorgenommen; der auf den Kopf der Bevölkerung im Vereinsgebiete fallende Reinertrag der verschiedenen unter den betreffenden Staaten gemeinschaftlichen Abgaben wird festgestellt, und darnach der auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach Maßgabe seiner Bevölkerung fallende Theil der Fürstlichen Staats-Casse ohne Verzug überwiesen. Auf diesen Antheil werden jedoch monatliche Abschlagszahlungen nach dem muthmaßlichen Reinertrage geleistet werden.

Artikel 24.

Die Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben erfolgt im Fürsten-

III.

IV.

V.



thume Schaumburg-Lippe nach den in den Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Gesetzen, das Strafverfahren nach dem Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a. unter Anwendung der sonstigen Bestimmungen im IXten Abschnitte dieses Gesetzes unter Lit. B. 1. und 2. die Bestimmung der Gerichtsgebühren im Ermäßigungsverfahren;
- b. die besonderen processualischen Vorschriften hinsichtlich des nach erfolglos angewandtem Ermäßigungsverfahren eintretenden gerichtlichen Verfahrens bei der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer Instanz, worauf die Bestimmungen in dem erwähnten Abschnitte unter Lit. B. 3. sich beziehen, — nebst den in diesem Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren, und
- c. das Verfahren wegen der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung und Einziehung aller Geldstrafen und Kosten, der einseitigen Bestimmung der Fürstlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Dieselbe wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß das unter Lit. B. erwähnte gerichtliche Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes sei.



Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungsrecht in denjenigen Steuer-Contraventions-sachen, in welchen von Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Gerichten eine Strafe verhängt ist, stehet der dasigen Landesherrschaft zu, und es erfolgt deren Entscheidung auf den Bericht ihrer obern Verwaltungsbehörde, welche zuvor mit der obersten Steuerbehörde zu Hannover darüber zu communiciren hat.

Ueber die Berechnung der Steuer-Strafgelder, so wie der confiscirten Gegenstände oder deren Werthes aus Contraventionen, über welche Fürstlich-Schaumburg-Lippische Gerichte zu entscheiden haben, ist weitere Vereinbarung getroffen; die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen in die gemeinschaftliche Cassa.

Artikel 26.

Gleichwie die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung auch Ihrer Seits die Zwecke des Vereines durch die zur Sicherung der gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben erforderlichen Maßregeln bereitwillig und kräftig unterstützen wird, so tritt dieselbe auch dem zwischen den übrigen Vereinststaaten über die Unterdrückung des Schleichhandels, über die Verfolgung der Spuren begangener Steuer-Contraventionen und über die desfalls zu leistende gegenseitige Rechts-

III.

IV.

V.



hülfe abgeschlossenen Steuer- und Zoll-Contract bei, und wird dasselbe publiciren lassen.

Auch tritt dieselbe der zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und den Staaten des Steuervereines andererseits über die Unterdrückung des Schleichhandes unter dem 1. dieses Monats abgeschlossenen Uebereinkunft bei.

#### Artikel 27.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung hat die Befugniß, auf ihre Kosten der Provinzial-Steuerbehörde (Steuer-Direction) zu Hannover, welcher die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben im Fürstenthume übertragen werden wird, einen Commissarius beizuordnen, der bei gedachter Behörde von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgabensystem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfalligen Berathungen beizuwohnen, und insbesondere diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe beziehen, zu beachten hat.

#### Artikel 28.

Das in den übrigen Vereinsstaaten bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben bestehende gleiche Münz-, Maß- und Gewichtssystem wird auch bei der Erhebung dieser Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zum Grunde



gelegt, und das Verhältniß des daselbst geltenden, von jenen Normen noch abweichenden Gemäses durch eine zu veröffentlichende Reductions-Tabelle festgesetzt werden.

Artikel 29.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs werden, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden aus den übrigen Vereinsstaaten, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe begeben, daselbst zu Gewerbesteuern nicht herangezogen werden, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind; und in den übrigen Staaten wird hinsichtlich der Handel- oder Gewerbetreibenden aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe das Nämliche beobachtet werden.

Artikel 30.

Auch wird die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hausirhandels sich zu vereinigen bereit seyn.

Artikel 31.

Verträge mit andern Staaten, welche die gemeinschaftlichen Abgaben betreffen, und das Interesse der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen

III.

IV.

V.



Unterthanen mit berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so, wie denen der übrigen Vereinststaaten zu Statten kommen.

### Artikel 32.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung kommen wird, ist vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 bestimmt und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Im Fall einer Verständigung sämtlicher deutscher Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs-, und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, der gegenwärtige Vertrag aufhören.

Auch werden, wenn die deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, dem gemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch gegenwärtigen Vertrag angenommenen Systeme eintreten.



Artikel 33.

Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt, und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am elften November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L.S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L.S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L.S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L.S.) August Philipp Christian Theodor von Amberg.

(L.S.) Georg Joachim Langerfeldt.

(L.S.) Philipp Ernst von Landesberg.

3) Bekanntmachung der Justiz = Kanzlei und des Consistoriums vom 2. Jan., publ. den 10. Jan. 1838.

Nachdem durch die landesherrliche Verordnung vom 7. October 1836. die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der evangelischen Eingeseffenen von den geistlichen Behörden auf die weltlichen Gerichte übertragen ist, erscheint das früher bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen beobachtete

Das Verfahren bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen betr.

III.

IV.

V.



Verfahren nicht mehr als anwendbar und sind daher mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von der Justiz-Canzlei und dem Consistorium nachstehende Anordnungen getroffen, welche hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1.

Künftig darf eine Copulation nicht vor dem Sonntage, welcher der zweiten Proclamation folgt, geschehen.

Ist ein Brautpaar vom zweiten Aufgebot dispensirt, so darf die Copulation nicht früher, als an dem Sonntage vollzogen werden, welcher der einmaligen Proclamation folgt.

§. 2.

Eine Einsage gegen eine beabsichtigte Ehe ist bei der Justiz-Canzlei, jedoch in der Herrschaft Jever bei dem dortigen Landgerichte, anzubringen.

§. 3.

Eine solche Einsage kann entweder schriftlich durch einen der bei dem betreffenden Gerichte recipirten Anwälde, oder mündlich zum Protocolle angebracht werden.

Bei den durch eine Einsage veranlaßten weiteren Verhandlungen bedarf es bis zur etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln nicht der Zuziehung von Anwälden.



§. 4.

Niemand ist zu einer Einsage auf den Grund eines Eheversprechens befugt, als eine Frauensperson, welcher eine Klage auf Vollziehung der Ehe gegen den Mann zustehet, der sich anderweitig zu verheirathen beabsichtigt.

§. 5.

Das Gericht theilt die Einsage demjenigen, gegen dessen Verheirathung sie gerichtet ist, mit, und untersagt demselben bis weiter die Eingehung der beabsichtigten Ehe.

Zugleich ist ein Termin zur persönlichen Vernehmung beider Theile anzuberaumen, unter dem Präjudiz,

- 1) in Ansehung des Imploraten, daß im Fall seines Nichterscheinens das erlassene Verbot werde bestätigt werden, und
- 2) in Ansehung der Implorantin, daß im Fall ihres Nichterscheinens das an den Imploraten erlassene Verbot werde aufgehoben werden.

§. 6.

Von dem erlassenen Verbote der Eingehung der Ehe setzt das Gericht zugleich den beikommenden Prediger in Kenntniß.

Das desfällige Notifications-Decret wird in der Regel dem Prediger auf die gewöhnliche Weise insinuirt, darf aber auch der Implorantin

III.

IV.

V.



auf deren Ansuchen versiegelt zur Abgabe be-  
digt werden.

§. 7.

Die Prediger dürfen künftig nur die ihnen  
durch ein gerichtliches Decret bekannt ge-  
machtten Einsagen berücksichtigen.

§. 8.

Der Prediger, welchem eine solche Notifi-  
cation zugekommen ist, darf die Copulation nicht  
eher vornehmen, als bis ihm von dem Gerichte  
die Wiederaufhebung des Heiraths-Verbots be-  
kannt gemacht ist. Mit der Proclamation da-  
gegen kann, im Fall der Implorat ausdrücklich  
darauf bei dem Prediger anträgt, der diesem be-  
kannt gemachten Einsage ungeachtet, weiter ver-  
fahren werden.

§. 9.

Findet die Justiz-Canzlei, nach Abhaltung  
des im §. 5. gedachten Termins die Einsage of-  
fenbar unbegründet, so hebt sie das erlassene  
Che-Verbot auf, setzt auch nach eingetretener  
Rechtskraft dieses Bescheides von amtswegen den  
Prediger hiervon auf die im §. 6. angegebene  
Weise in Kenntniß.

Die Abweichungen des Verfahrens in Sa-  
chen aus der Herrschaft Sever enthält der §. 12.

§. 10.

Erscheint nach abgehaltenem Termine die



Einsage nicht als offenbar unbegründet und ist keine gütliche Vereinbarung unter den Partheien zu Stande gekommen, so wird das Protocoll denselben mitgetheilt und der Implorantin eine Frist zur Anstellung der Klage auf Eingehung der Ehe gegen den Imploranten unter der Verwarnung bestimmt, daß im Unterlassungsfalle das ergangene Verbot von Amtswegen werde aufgehoben werden.

In den Fällen, wo die Eheklage bei dem Amtsgerichte zu Barel anzustellen ist, wird der Implorantin von der Justiz-Canzlei unter demselben Präjudiz aufgegeben gegen einen bestimmten Termin die geschehene Einreichung der Klage durch einen Attest des Amtsgerichtes nachzuweisen.

§. 11.

Wird dann die Eheklage nicht zeitig angestellt, so hat die Justiz-Canzlei das erlassene Heirathsverbot von amtswegen aufzuheben und den betreffenden Prediger davon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

In den Fällen, wo eine Einsage bei dem Landgerichte zu Sever angebracht ist, sendet dieses nach Abhaltung des im §. 5. vorgeschriebenen Termins die Acten zur Verfügung an die Justiz-Canzlei ein. Diese läßt das von ihr abgegebene Decret den Partheien durch das Land-

III.

IV.

V.



gericht, bei welchem auch eine etwaige Appellations-Einwendung einzureichen ist, zugehen und weisen, im Fall sie das Eheverbot aufgehoben hat, das Landgericht an, hievon, nach eingetretener Rechtskraft des Decretes, den beikommenden Prediger in Kenntniß zu setzen. Ist dagegen von der Justiz-Canzlei eine Frist zur Anstellung der Eheklage bestimmt und verstreicht diese fruchtlos, so hat das Landgericht die Acten zur weitem Verfügung wieder an die Justiz-Canzlei einzuschicken.

§. 13.

Das in dem nach §. 5. anzusetzenden Termine abgehaltene Protocoll vertritt bei der demnächst angestellten Eheklage die Stelle der sonst nach §. 10. der Verordnung vom 7. October 1836. erforderlichen Bescheinigung des Beichtvaters.

4) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 28. Jan., publ. den 3. Februar 1838.

Anordnungen zur Ausführung des Vertrages vom 1. Nov. 1837 mit Preußen u. den übrigen Staaten des Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Es werden in Beziehung auf den mittelst Höchsten Patents vom 1. d. M. verkündigten, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Han-



belsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits abgeschlossenen, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse bezielenden Vertrag vom 1. Nov. v. J. hiedurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Unter solchen Niederlagen und Anstalten, welche, soferne sie auf den Schleichhandel berechnet sind, nach Art. 2. der Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels — Anl. A. des obgedachten Vertrages — nicht geduldet werden sollen, sind auch unverhältnißmäßige Aufhäufungen von Waaren im freien Verkehr, bis zur Entfernung einer Meile von den gegenseitigen Vereinsgränzen, verstanden und derartige Niederlagen sollen, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung in ihrem Verkehr beschränkt und unter specielle Controle und Revision gestellt werden.

§. 2.

Der Ausgang unversteuerter oder solcher Gegenstände, für welche eine Steuervergütung gewährt wird, aus dem diesseitigen in das Preussische resp. Kurhessische Vereinsgebiet darf nur über die in der Anlage I. aufgeführten Hannoverischen und Braunschweigischen Ausgangsämter in der Richtung auf Preussische oder Kurhessische Zollstraßen und Eingangsämter Statt finden.

III.

IV.

V.



§. 3.

Willkürlicher Aufenthalt der Waaren-Transporte zwischen dem Ausgangsamte und der Gränze wird auch auf den in der Anlage I. verzeichneten Zollstraßen nicht geduldet werden, vielmehr muß der Ausgang unverweilt geschehen und es ist die Rückführung einmal zur Exportation declarirter Waaren unzulässig.

§. 4.

Bei den nach den Bestimmungen des Art. 2. der Uebereinkunft, die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs betreffend — Anlage E des obgedachten Vertrages — zulässigen gänzlichen oder theilweisen Befreiungen von der Eingangsabgabe in den daselbst näher bestimmten Fällen müssen diejenigen Controle-Maßregeln beobachtet werden, welche in dem unter Nummer II. beigefügten Regulative vorgeschrieben sind.

---



Anlage I.

Verzeichniß

derjenigen Königlich Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigischen Steuer-Aemter, über welche allein unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für welche eine Steuer-Bonification gewährt wird, ausgehen dürfen.

III.

IV.

V.



№	N a m e des A u s g a n g s - A m t s im Hannoverschen oder Braunschweig- schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
1	Schnackenburg	G. St. A. 1.
2	Lübbau	G. St. A. 2.
3	Wustrow	G. St. A. 1.
4	Bergen	G. St. A. 1.
5	Brome	G. St. A. 2.
6	Whebeck	G. St. A. 2.
7	Büstedt	G. St. A. 2.
8	Grasleben	G. St. A. 2.
9	Helmstedt	G. St. A. 1.
10	Schöningen oder Fährthurm	G. St. A. 1.
11	Hessen	G. St. A. 2.
12	Achim	G. St. A. 2.
13	Schladen	G. St. A. 2.
14	Altfelderkrug	G. St. A. 2.
15	Braunlage	G. St. A. 2.
16	Mürei	G. St. A. 2.
17	Duderstadt	G. St. A. 1.
	Gerblingerode	Anm. Post.
18	Bremcke	G. St. A. 2.
19	Gr. Schneen Friedland	G. St. A. 2. Anm. Post.



<p align="center">N a m e des gegenüberliegenden Eingang-Amts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anlage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p align="center">Eigenschaft desselben.</p>	<p align="center">Bemerkungen.</p>
Bömenzien	N.3.A. 1.	ad 3. Wasserstraße auf der Seekehl, Begleitung bis über die Landes- grenze.
Salzwedel	H.3.A.	
Salzwedel	H.3.A.	
Salzwedel	H.3.A.	
Bergener Steindamm	Ans. Post.	
Steincke	N.3.A. 1.	
Steincke	N.3.A. 1.	
Debisfelde	N.3.A. 1.	
Weserlingen	N.3.A. 1.	
Morsleben	H.3.A.	
Hütensleben.	N.3.A. 2.	
Hessen	N.3.A. 1. u. resp. Ans. Post.	
Halberstadt	H.3.A.	
Hornburg	N.3.A. 1.	
Hornburg	N.3.A. 1.	
Abbenrode	N.3.A. 1.	
Braunlage	N.3.A. 1.	
Zettenborn	N.3.A. 1.	
Leistungen	N.3.A. 1.	
Heiligenstadt	H.3.A.	
Bischhagen	Ans. Post.	
Wisenhausen	H.3.A.	
Marzhäusen	Ans. Post.	

III.

IV.

V.





№	Name des Ausgangs-Amtes im Hannoverschen oder Braunschweig- schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
20	Hedemünden	G. St. A. 2.
21	Münden	G. A. 1.
22	Münden	G. A. 1.
23	Landwehrhagen	G. St. A. 2.
24	Hemeln	G. St. A. 2.
25	Bodenfelde	G. St. A. 2.
26	Lauenförde	G. St. A. 2.
27	Lauenförde	G. St. A. 2.
28	Brückfeld	G. St. A. 2.
29	Holzminden	G. St. A. 1.
30	Bückeburg Bückeburger Clus	G. St. A. 1. Anm. Post.
31	Lahde	G. St. A. 2.
32	Lahde	G. St. A. 2.
33	Bratterlohe	G. St. A. 2.
34	Diepenau	G. St. A. 2.
35	Wagenfeld Hannov. Ströhen	G. St. A. 1. Anm. Post.
36	Lemförde	G. St. A. 2.
37	Bohmte	G. St. A. 2.
38	Dahlinghausen	G. St. A. 2.
39	Balgerbrück	G. St. A. 2.



<p>N a m e des gegenüberliegenden Eingang-Amts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anfang-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p>Eigenschaft desselben.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
Witzenhausen	H. Z. A.	
Gärtenbach	Ans. Post.	
Witzenhausen, auf der Werra	H. Z. A.	
Cassel, auf der Fulda	H. Z. A.	
Cassel	H. Z. A. u. resp. Ans. Post.	
Weckerhagen	N. Z. A. 1.	
Carlshafen	H. Z. A.	
Herstelle	Ans. Post.	
Carlshafen	H. Z. A.	
Herstelle	Ans. Post.	
Beverungen	N. Z. A. 1.	
Hörter	N. Z. A. 1.	
Stahle	N. Z. A. 2.	
Minden	H. Z. A.	
Preuß. Glus	Ans. Post.	
Petershagen	N. Z. A. 1.	
Minden	H. Z. A.	
Petershagen	N. Z. A. 1.	
Rahden	N. Z. A. 1.	
Wehe	Ans. Post.	
Rahden	N. Z. A. 1.	
Preuß. Ströhen	Ans. Post.	
Haldem	N. Z. A. 1.	
Sundern	N. Z. A. 1.	
Oldendorf	N. Z. A. 1.	
Hückerkreuz	N. Z. A. 1.	

III.

IV.

V.





№	N a m e des A u s g a n g s = A m t s im Hannoverschen oder Braunschweig= schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
40	Kuingdorf	G. St. A. 2.
41	Rotensfelde	G. St. A. 2.
42	Glandorf	G. St. A. 2.
43	Glandorf	G. St. A. 2.
44	Dsnabrück Gaste.	G. St. A. 1. Ann. Post.
45	Natrup	G. St. A. 2.
46	Schapen	G. St. A. 2.
47	Hummeldorf	G. St. A. 2.
48	Dhne	G. St. A. 2.
49	Torfbrücke	G. St. A. 2.



<p align="center">N a m e des gegenüberliegenden Eingangsamts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p align="center">Eigenschaft desselben.</p>	<p align="center">Bemerkungen.</p>
Borgholzhausen	N.3.U. 1.	
Bockhorst	N.3.U. 1.	
Telgte	H.3.U.	
Lohburg	Ans. Post.	
Warendorf	N.3.U. 1.	
Füchtorf	Ans. Post.	
Lotte	N.3.U. 1.	
Vengerich	N.3.U. 1.	
Schollbruch	Ans. Post.	
Hopsten	N.3.U. 1.	
Rheine	H.3.U.	
Brieden	Ans. Post.	
Marhafen	N.3.U. 1.	
Rheine	H.3.U.	
Haddrup	Ans. Post.	
Osterbauerschaft	N.3.U. 1.	

Auf der Ems,  
Begleitung bis  
über die Landes-  
grenzen.

III.

IV.

V.





Anlage II.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate aus dem Gebiete des Hannover=Oldenburg=Braunschweigischen Steuer=Verbandes in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten.

(Confr. Art. 2. der Uebereinkunft Littr. E.)

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren=Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabricanten durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs= und Versendungs=Certificate erforderlichen Belege



gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in der Anlage zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vom 1. Novbr. 1837. aufgeführte Gegenstände:

- sub. 1. gewöhnliche Bäckerwaaren in Quantitäten unter sechs Pfund.
- = 2. frische Bäreme oder Hefe.
- = 6. Butter in Stücken.
- = 14. Getreide.
- = 20. Käse in Stücken (Handkäse).
- = 21. Kleie.
- = 26. rohes Leinengarn.
- = 27. Packleinen, (Sackleinen) graues Segeltuch.
- = 28. ungebleichte und ungefärbte Leinwand.
- = 33. Delfuchen.
- = 36. hölzerne Reife (Faßbänder).
- = 37. Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, so weit der Transport zur Einfuhr in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinigten Staaten vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungs-Orte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprunges

III.

IV.

V.



nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar aus dem Königreiche Hannover oder dem Herzogthume Braunschweig zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des Zollvereins übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsb-Abgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersehen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certificates nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in dem §. 3. angezogenen Verzeichnisse der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des Zollvereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungs-Orts, oder der diesem Orte zunächst belegenden, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

- a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif der indirecten Abgaben angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.



Kann wegen mangelnder Wage=Geräth=schaften bei Gegenständen, die dem Maaßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben.

- b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.
- c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, sowie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andre Merkmale.
- d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabricanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabricat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.
- e. Die Angabe, über welches Grenzsteuer=Amt im Königlich=Hannoverschen oder Herzog=

III.

IV.

V.



lich-Braunschweigischen Gebiete, und über welches Zoll-Amt im Königlich-Preussischen resp. Kurfürstlich-Hessischen Gebiete der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zoll-Amt des Einganges in letzterem Gebiete darf ein Neben-Zoll-Amt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Neben-Zoll-Amt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. In wie fern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

- f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amt und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich
- g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind die Gränzsteuer-Aemter Ister und Uter Classe, die Hauptsteuer-Aemter und die Nebensteuer-Aemter,



auch die Königl. (Herzoglichen) Hütten und  
Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte  
und die Inspection der Porzellan-Fabrik zu Für-  
stenberg, so wie deren Factorei in Braunschweig  
in Bezug auf das aus dieser Fabrik zu versen-  
dende Porzellan.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtig-  
keit der Anmeldung, und zwar bei Producenten  
und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden  
Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des  
Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeug-  
nisse und von dem Umfange und Betriebe der  
Production und Fabrikation desselben, mit sorg-  
fältiger Benutzung aller, ihr aus ihrem Amts-  
verhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel;  
bei Versendungen aus der zweiten Hand aber  
nach den über den Ursprung der Gegenstände  
beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der  
Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der  
beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf  
Identität und Ursprung der Waaren, so sind,  
um dieselben zu heben, drei Sachverständige bei-  
zuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung ab-  
hängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die  
Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung  
der Anmeldung und bei der nach Art und Menge  
vorzunehmenden speciellen Revision der abzusen-  
denden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist,

III.

IV.

V.



wenn dieselben in bleiernen Gewichten, Kesseln, Kugeln zc. oder in Käse (anderem als Handkäse) bestehen, die für diese Artikel erforderliche Lizenz der obersten Steuerverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschuß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschuß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs=Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangs=Amte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waare ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3. eines Ursprungs=Certificates überhaupt nicht bedürfen. Auch bei Versendungen von Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht Statt. Es ist dasselbe jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certificate speciell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, so fern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, — sind vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschuß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Steuer=Ämtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, so wie der Porzellanfabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, be-



züglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zu-  
steht.

§. 8.

Der Waarenführer übergibt dem Aus-  
gangs-Amte das bescheinigte Certificat, das Amt  
revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt,  
wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den  
Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßi-  
gen Maassstäbe, falls die Anmeldung auf dem  
Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit  
dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf  
die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangs-  
Amt nach Maßgabe der Entfernung zwischen  
beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu  
führendes Certificat-Register ein, attestirt die er-  
folgte Ausfuhr nach davon genommener Ueber-  
zeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte  
Certificat dem Waarenführer zum weitem Aus-  
weis bei dem Eingangs-Amte zurück. Gelangt  
die auszuführende Waare mit amtlichem Ver-  
schlusse an das Ausgangs-Amt, dann bedarf es  
Seitens desselben nur der Recognition des Ver-  
schlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist,  
können die verschlossenen Gegenstände ohne noch-  
malige Special-Revision gegen Bescheinigung des  
Ausganges auf dem Certificate zum Eingange  
in das Gebiet des Zollvereins über das bestimmte  
Eingangs-Amt abgelassen werden.

III.

IV.

V.



§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat [event. mit der Lizenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung in freien Verkehr gesetzt, oder, so weit es die Zoll-Versaffung im Königreiche Preußen und im Kurfürstenthum Hessen gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Zollvereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es gemäß §. 7. erforderlich ist, unter Verschuß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungs-Ort gerichteten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.



### Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

#### A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände,  
 welche Endesunterzeichneter von hier mit . . .  
 . . . . . binnen . . . . . Tagen  
 über das . . . . . Amt zu  
 . . . . . , auszuführen beab-  
 sichtigt, um sie über das . . . . . Amt  
 zu . . . . . an den . . . . .  
 zu . . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß  
 die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . .  
 versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .  
 (Name.)

#### B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren  
 inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prü-  
 fung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier re-  
 vidirt, und

- a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
- b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert:
- c. die Gegenstände gehen  $\left. \begin{array}{l} \text{unter} \\ \text{ohne} \end{array} \right\}$  Ver-

III.

IV.

V.





schluss, und derselbe ist wie folgt angelegt:

(Name des Orts) den . . ten . . . . 18 . .  
(L. S.) (Name der zuständigen  
Behörde.)

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Ursprungs-  
Zeugniß-Registers.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . . eingetroffen;
- b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugniss übereinstimmend befunden;
- c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt erläutert:
- d. die Gegenstände gehen  $\left\{ \begin{array}{l} \text{unter} \\ \text{ohne} \end{array} \right\}$  Verschluss, und derselbe ist vom . . . . . Amte zu . . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt):

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände



mit demselben bis zum . . . ten . . . 18 . . . bei  
dem . . . . . Amte zu . . . . . eintreffen.

(Ort) den . . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

(Name des Amts.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen  
Lettern dient als Beispiel den Um-  
ständen nach.

5) Bekanntmachung des Consistoriums  
vom 15. Febr., publ. den 17. Febr.  
1838.

Das Consistorium wird künftig diejenigen  
Eingaben, welche bisher bei ihm durch Anwälde  
eingereicht werden mußten, auch dann annehmen,  
wenn solche von den Supplicanten selbst oder  
von einer Person concipirt sind, welche von der  
Großherzoglichen Regierung zur Anfertigung der  
an die oberen Administrativbehörden gerichteten  
Eingaben concessionirt ist.

Vorschriften  
wegen Eingab-  
en bei demsel-  
ben.

Bei Einreichung der an das Consistorium  
gerichteten Vorstellungen, Gesuche oder Beschwer-  
den sind übrigens die Vorschriften der Bekannt-  
machung der Großherzoglichen Regierung vom  
9./13. Dec. 1826. genau zu beachten.

III.

IV.

V.



6) Landesherrliches Gesetz vom 16.  
Febr., publ. den 3. März 1838.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-  
denburg &c. &c.

Wegen Abän-  
derung oder nä-  
herer Bestim-  
mung einiger  
Vorschriften des  
Gesetzes vom 18.  
Juli 1836, die  
Eingangs-  
Durchgangs-  
und Ausgangs-  
Abgaben betr.

haben Uns bewogen gefunden, einige Vorschrif-  
ten des von Uns am 18. Juli 1836. erlassenen  
Gesetzes,  
die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-  
Abgaben betreffend;  
abzuändern oder näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 144. des gedachten Gesetzes  
festgesetzten Fristen zur Einlegung und Recht-  
fertigung der Rechtsmittel wider Erkenntnisse in  
Steuer-Contraventions-Sachen werden hinsichtlich  
des der Steuerbehörde zustehenden Rechtsmittels  
der Appellation auf drei Wochen für dessen Ein-  
legung, und auf sechs Wochen für dessen Recht-  
fertigung erstreckt.

§. 2.

Die Fristen laufen vom Tage der im §. 141.  
vorgeschriebenen Eröffnung des Erkenntnisses an  
die Partheien zu Protocoll, und es ist bei sel-  
biger dem Denuncianten vom Gerichte sofort  
eine Abschrift des Erkenntnisses zu behändigen.



Sollte der Denunciant in diesem Eröffnungstermine aber nicht gegenwärtig oder vertreten seyn, so laufen die Fristen vom Tage der an denselben geschehenen Zustellung des Erkenntnisses.

§. 3.

Die Steuerbehörde welcher nach §. 143. das Rechtsmittel der Appellation zustehet, ist die Direction der indirecten Steuern. Es ist dasselbe daher von ihr oder in ihrem Namen, vom Denuncianten, einzulegen und sie, neben letzterem, in der Appellations-Instanz, als Appellantin zu bezeichnen.

Die gerichtlichen Insinuationen für sie, in dieser Instanz, sind an ihren Anwald auszurichten.

§. 4.

Die im §. 121. den Land- und Stadt-Ämtern, in der Stadt Oldenburg dem Stadtmagistrate, beigelegte Competenz wird dahin erweitert, daß diese Behörden für alle Contraventionen, bei denen nur auf die Erkennung einer Ordnungsstrafe angetragen ist, die erste Instanz bilden.

§. 5.

Die obigen Abänderungen und näheren Bestimmungen sollen in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 66. des Gesetzes vom 18.

III.

IV.

V.



Juli 1836. die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, gleichmäßig für die Untersuchung der desfälligen Contraventionen gelten.

Urkundlich Unserer zc.

7) Bekanntmachung des Consistoriums vom 21. Febr., publ. den 21. März 1838.

Die Genehmigung der Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwen oder Erben eines Mitgliedes des Vereins betr.

In Gemäßheit Höchster Resolution wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst. zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und hinsichtlich dieses Vereins zu bestimmen geruht haben:

- 1) daß der lediglich zur Unterstützung hinsichtlich der Begräbnißkosten bestimmte Sterbenthaler weder mit Arrest belegt, noch zum Concurß gezogen werden dürfe;
- 2) daß dem Verein die Freiheit von Stempelpapier und von Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und der Copialien, gleich wie die geistlichen und milden Fundi solche genießen, beizulegen sei.

Zugleich werden die Prediger angewiesen, beim Todesfall eines Mitgliedes des obigen Ver-



eins, wenn keine Wittwe oder erwachsene Kinder im Sterbehaufe vorhanden sind, solchen innerhalb 8 Tagen dem Provisor, welchem die Erhebung des Begräbnißthalers zusteht, anzuzeigen, auch demselben, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, die Erben des Verstorbenen schriftlich namhaft zu machen.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom  
2. März, publ. den 7. März 1838.

Es wird hiedurch zur Kunde der Seefahrer gebracht, daß nach einer officiellen Mittheilung des Kaiserlich Russischen Gouvernements

Die Baake im finnischen Meerbusen an der nördlichen Spitze des Riffs von Perespe und der Sandbank von Wikala betr.

im Finnischen Meerbusen künftig an der nördlichen Spitze des Riffs von Perespe und der Sandbank von Wikala eine gewöhnliche Baake befindlich seyn und die Flaggen-Baake, welche bisher bei der Insel Eckholm aufgestellt war, sich künftig, als unnöthig, dort nicht mehr befinden wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom  
8. März, publ. den 14. März 1838.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 28. Febr. d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog verordnet: daß die Deichfreien des Stadt- und Butjädinger Deichbandes gehalten seyn sollen, mit Erlegung des zehnfachen Betrages

Das von den Deichfreien des Stadt- und Butjädingerlandes jährlich zu entrichtende Deichfreiengeld zu den Kosten der außer-

III.

IV.

V.



ordentlichen  
Deicharbeiten  
von 1825. und  
den folgen-  
den Jahren betr.

Golde des jährlich zu entrichtenden Deichfreiengeldes zu den Kosten der außerordentlichen Deicharbeiten von 1825. und den folgenden Jahren zu concurriren.

Die Besitzer der im Stadt- und Butjadinger Reichbade belegenen deichfreien Ländereien haben demnach zugleich mit dem jährlichen ordinären Deichfreiengelde, im gegenwärtigen Jahre den vierfachen Betrag desselben, und in den beiden nächstfolgenden Jahren jedesmal den dreifachen Betrag in Golde an die Deichcasse des Stadt- und Butjadingerlandes zu entrichten.

10) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse vom 8. März, publ. den 17. März 1838.

Modificationen  
und nähere Bestimmungen der  
Wittwen-Casse-  
Verordnung v.  
1. Nov. 1779.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung werden nachstehende Modificationen und nähere Bestimmungen der Wittwencasse-Verordnung hiedurch bekannt gemacht.

1) Jeder im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste neu Angestellte oder in seinem Dienst Einkommen Verbesserte, welcher mit einer Landesherrlichen Bestallung, oder mit einem oberlichen Dienstverleihungsdecrete versehen ist, hat, wenn er verheirathet ist, die Verpflichtung zum Ein-



faß in die hiesige Wittwencasse, sobald sein jährliches Dienstinkommen wenigstens 200 Rthlr. Gold beträgt. Ob er auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt worden, ist ohne Einfluß auf seine Verpflichtung zum Einsaß in die Wittwencasse. Dagegen ist derjenige, welcher nur für eine bestimmte Zeit angestellt ist, zum Einsaß in die Wittwencasse nicht verpflichtet.

2) Zum Dienstinkommen gehört Alles, was der Angestellte für seinen Dienst nicht nur an fester Besoldung, sondern auch an sonstigen Dienstemolumenten zu genießen hat. Fouragegelder werden aber in das Dienstinkommen nicht eingerechnet. Der jährliche Betrag der Dienstemolumente wird von der Oberbehörde des Dienstzweigs wozu der Angestellte gehört, nach einer möglichst sicher zu begründenden Durchschnittsberechnung ermittelt und bestimmt.

3) Denjenigen im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten, deren Dienstinkommen keine 200 Rthlr. Gold beträgt, steht zwar der Eintritt in die Wittwencasse frei, sie müssen aber den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattest beibringen, genießen dagegen gleich den übrigen Herrschaftlichen Dienern für 3 Portionen den Rabatt.

III.

IV.

V.



4) Bei denjenigen im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten, deren Dienst Einkommen 200 Rthlr. Gold und darüber, jedoch unter 300 Rthlr. Gold beträgt, kann, wenn sie bei der Aufnahme darauf antragen, die Zahl der Pflichtportionen auf vier und unter Umständen selbst auf 3 Portionen beschränkt werden. Wenn aber demnächst der Interessent die volle Zahl der Pflichtportionen verlangt, so muß er vorgängig den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattest beibringen, hat sodann aber auch für die ferner zu versichernden Pflichtportionen den Rabatt zu genießen.

5) Mit dem Austritt und mit der Entlassung aus dem Dienste ohne Pension hört die Verpflichtung zum Einsatz in die Wittwencasse zwar auf, den Entlassenen verbleibt aber, bei fortgesetztem Beitrage, die dafür bestandene Rabattvergütung, worauf hingegen diejenigen, welche vermöge des ihnen vorbehaltenen Kündigungsrechts aus dem Dienst austreten, keinen Anspruch haben.

11) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 21. März, publ. den 28. März 1838.

In Beziehung  
auf den am 1.  
Jan. 1838 publi-

In dem mittelst Landesherrlichen Patents vom 1. Januar d. J. bekannt gemachten Ver-



trage vom 1. Novbr. v. J., wegen Beförderung der Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Hannover = Oldenburg = Braunschweigischen Steuerverbande und dem großen Deutschen Zoll- und Handelsvereine, sind die Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt als diejenigen Staaten bezeichnet, welche den gedachten großen deutschen Zoll- und Handelsverein bilden.

In Beziehung darauf wird hiedurch noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zu dem erwähnten Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehören, neben einigen abgesonderten Preussischen und Kurhessischen Gebiets-theilen: das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Reuß-Schleiz, das Fürstenthum Reuß-Greiz und das Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Der große deutsche Zoll- und Handelsverein umfaßt aber auch ferner diejenigen Staa-

chten Vertrag vom 1. Novbr. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

III.

IV.

V.



ten, welche mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssystem des einen oder anderen der Vereinsstaaten beigetreten sind.

Diese Staaten sind:

- 1) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830., erneuert am 31. Dec. 1836., in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
- 2) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9/17. Juni 1826., in Beziehung auf die vom Preussischen Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen;
- 3) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dec. 1826., in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Nehebrand und Schönberg;
- 4) Hessen-Homburg, vermöge
  - a. seines Vertrages mit Preußen vom 31. Decbr. 1829., in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
  - b. der in Gemäßheit desselben Vertrags weiter mit dem Großherzogthum Hessen getroffenen Uebereinkunft vom 20. Februar 1835, wegen des Amtes Homburg;



- 5) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge
  - a. seines Vertrages mit Baiern und Württemberg vom 25. Janr., in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
  - b. seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833. in Beziehung auf die Ämter Allstedt und Oldisleben;
- 6) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831., über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsystem;
- 7) Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831., betreffend die Erneuerung der Verträge, wegen Anschlusses der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an des Preussische indirecte Steuersystem;
- 8) Schwarzburg-Sonderhausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833., in Beziehung auf die in dem Preussischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
- 9) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833., in Beziehung auf das Amt Wolfenrode;
- 10) Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Ver-

III.

IV.

V.



trages mit Württemberg vom 11. März 1834.;

11) Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 11. März 1834. und seines Vertrages mit Baden vom 12. October 1835.;

13) Anhalt-Köthen und Anhalt-Deffau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 26. Janr. 1836., betreffend die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern.

12) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. März, publ. den 28. März 1838.

Taxe des Chausseegeldes bei den Barrieren auf der Straße zwischen Oldenburg und Delmenhorst und Delmenhorst und Wildeshausen.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Das Chausseegeld bei den Barrieren auf den Straßen zwischen Oldenburg und Delmenhorst und zwischen Delmenhorst und Wildeshausen soll vom 1. Mai 1838. an nach folgender Taxe erhoben werden:

- 1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk . . . . . drei Grote.
- 2) Für ein Reitpferd . . . . . drei Grote.



3) Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . zwei Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

4) Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite zc. nicht etwa ganz ledig ist . . vier und einen halben Groten.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Cassa nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausseegeld defraudirt, wird von dem Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polizeilich bestraft.

13) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. März, publ. den 4. Apr. 1838.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird zur öffentlichen Kunde gebracht:

Taxe des Chausseegeldes bei den Barrieren auf den Straßen zwischen Oldenburg

III.

IV.

V.



und Damme und  
zwischen Olden-  
burg und Bar.l.  
ingleichen zu  
Moorhausen.

Das Chausseegeld bei den Barrieren auf  
Straßen zwischen Oldenburg und Damme, und  
zwischen Oldenburg und Barel, imgleichen zu  
Moorhausen, soll vom 1. Mai 1838. an nach  
folgender Tare erhoben werden.

- 1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem  
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhr-  
werk . . . . . zwei Grote.
- 2) Für ein Reitpferd . . . . . zwei Grote.
- 3) Für nicht angespannte Zugthiere, für  
Hand- oder Koppelpferde, für Esel,  
Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote.  
Für Saugfüllen, welche bei der Mut-  
ter laufen, wird nicht bezahlt.
- 4) Für jedes angespannte Zugthier vor  
Frachtwagen, welche mit mehr als  
zwei Pferden bespannt sind und  
vor allen Frachtkarren, imgleichen  
vor mehreren zusammengekoppelten  
beladenen Wagen, wenn nämlich  
der zweite zc. nicht etwa ganz le-  
dig ist . . . . . drei Grote.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben,  
wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein  
Ugio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen  
Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse  
nicht angenommen werden, zurückzuweisen.





Wer das Chausseegehd defraudirt, wird von dem Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, policeilich bestraft.

14) Regierung = Bekanntmachung vom 10. April, publ. den 14. Apr. 1838.

Nachdem zwischen dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium, und dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Vertrag wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit folgenden Inhalts abgeschlossen ist:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder andere Weise ausgezogen worden

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einem oder andern der beiden kontrahirenden

Den zwischen dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium und dem eidgenössischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit betr.

III.

IV.

V.



Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in



Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden,

und die gegenseitige Auswechslung dieser Konvention unterm 22. December vorigen Jahres stattgefunden hat, so wird solches in Folge höchster Aufgabe vom 27. d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

15) Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Burhave vom 11. April, publ. den 18. April 1838.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiemittelt zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der jährlich im Juni zu Burhave stattfindende Vieh- und Schweinemarkt nicht mehr wie früher, auf der Straße im Kirchdorfe Burhave abgehalten werden soll: sondern auf einem daselbst belegenen, dazu besonders bestimm-

Den Vieh- und Schweinemarkt zu Burhave betr.

III.

IV.

V.



ten Hamm Landes. Für die temporäre Benutzung dieses Hamms muß außer dem wegen Entrichtung der in die Kirchspielscaffe fallenden Stättegelder für Zelte, Buden 2c. bereits früher bekannt gemachten Tarif, noch ein sogenanntes Hammgeld bezahlt werden, welches dem Eigenthümer dieses Landes als Entschädigung zufällt. Nämlich:

1) für ein auf dem Markte zum Verkauf stehendes Pferd . . . . .	Gr. 8
2) für ein Enterfüllen . . . . .	6
3) für eine Kuh . . . . .	6
4) für eine Quene oder Kind . . . . .	4
5) für ein Kalb . . . . .	2
6) für ein altes Schwein . . . . .	2
7) für ein junges dito oder Ferkel . . . . .	1
8) für einen beladenen Wagen . . . . .	12
9) für einen Fuhrwagen . . . . .	4
Ferner für die Zelte, und zwar außer den Stättegeldern:	
10) für ein Sudelzelt innerhalb Kirchspiels	24
11) für ein dito außerhalb Kirchspiels . . . . .	48
12) für ein Kuchenzelt innerhalb Kirchspiels	24
13) für ein dito außerhalb Kirchspiels . . . . .	48
14) für ein Klemptnerzelt innerhalb Kirchspiels	18
15) für ein dito außerhalb Kirchspiels . . . . .	36
16) für ein Sattlerzelt innerhalb Kirchspiels	18
17) für ein dito außerhalb Kirchspiel . . . . .	36
18) für einen Tisch . . . . .	6



sodann für etwa übrige hier nicht namhaft gemachten Gegenstände nach Verhältniß.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß dieser Markt, welcher sonst jährlich auf den 1. Juni fällt, für dieses Jahr auf den 31. Mai versezt wird, da der 1. Juni ein Festtag ist.

16) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 14. April, publ. den 25. April 1838.

Zur Sicherung der Befolgung des nach der Cammerbekanntmachung vom 15. Jan. 1826. bestehenden Verbots der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldsteinen in den Fällen, wo selbige unter der Angabe ausgeführt werden, daß sie zur Wiedereinführung in das Inland bestimmt sind, wird im Einverständnisse mit Großherzoglicher Regierung hiedurch Folgendes angeordnet:

§. 1. Sind dergleichen Steine zu Bauten bestimmt, welche unter Aufsicht oder Leitung Herrschaftlicher Wasserbau-, Landbau- oder Wegbau-Beamte zur Ausfuhr kommen, so haben diese Beamte behuf solcher Transporte, welche durch das Ausland geführt werden müssen, um an den Bauplaz zu gelangen, für den Absender der Steine ein desfallsiges Certificat

III.

IV.

V.



auszustellen, unter dem vom Absender zu bezeugen ist:

es sei das in demselben angegebene oder ein geringeres Quantum Steine an dem zu bezeichnenden Tage mit dem zu benennenden Schiffer oder Fuhrmann abgesendet worden.

Dieses Certificat hat demnächst der Exportant, bei der in der obgedachten Cammerbekanntmachung vom 15. Januar 1826. bestimmten Strafe auf dem Steueramte der mit der Ladung zu passirenden Grenze vorzuzeigen.

§. 2. Will hingegen eine Privatperson ohne Mitwirkung Herrschaftlicher Baubeamte von dergleichen durch das Ausland zu führenden Steinen Gebrauch machen, so ist bei deren Ausfuhr auf den Gränzsteueramte ein angemessenes Pfand in Gelde zu erlegen, welches nach der Wiedereinfuhr der Steine, von dem dasigen Gränzsteueramte zurückgegeben werden wird.

§. 3. Da übrigens durch den Artikel 8. des Staatsvertrages vom 7. Mai 1836. wegen Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an den Steuerverband des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig, jenes Verbot der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldsteinen in Beziehung auf diese Staaten aufgehoben ist, ferner auch in den benachbarten Provinzen des Königreichs Hannover bereits den obigen im



Wesentlichen gleichlautende Vorschriften erlassen sind, so ist den von Königlich Hannoverschen Baubeamten ausgestellten im §. 1. gedachten Certificaten gleiche Wirksamkeit mit den von diesseitigen Baubeamten ausgestellten zu geben, wie solches denn auch gegenseits dort in Ansehung der von diesseitigen Baubeamten ausgestellten Certificate geschehen wird.

17) Landesherrliche Verordnung vom  
17. April, publ. den 25. April  
1838.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg  
rc. rc.

Thun kund hiemit:

Um die Zweifel zu beseitigen, welche hinsichtlich der von den wollenen Waaren zu erhebenden Eingangs-Abgaben entstanden sind, finden Wir Uns bewogen, nach vorgängiger Berabredung mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Staats-Regierung, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Tariffatz № 65. Litt. c. in dem zweiten Abschnitte des dem Gesetze vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Aus-

III.

IV.

V.



gangs = Abgaben betreffend, angehängten Tarifs dieser Abgaben wird, nebst der darunter begriffenen Ausnahme, hiedurch aufgehoben.

§. 2.

Dagegen sollen die in Unser Herzogthum Oldenburg einzuführenden wollenen Waaren mit nachstehenden Eingang=Abgaben belegt werden:

- 1) Tuch aller Art — einschließlich des rohweißen — wollene Strumpfwaaaren aller Art, imgleichen andere Waaren, ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinn=Materialien, und zwar

glatte

geköperte oder ungeköperte, geschorene oder sonst appretirete, welche gefärbt oder bedruckt oder geschwefelt oder gekreidet sind, mit 12 Rthlr. 36 gr. für den Centner beim Eingange;

- 2) Waaren, ganz aus Wolle oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinn=Materialien, und zwar

glatte

geköperte oder ungeköperte, geschorene oder sonst appretirete, welche nicht gefärbt, oder bedruckt, oder geschwefelt, oder gekreidet sind, imgleichen

alle rauhe Waaren

ganz aus Wolle oder aus Wolle in Ver=



bindung mit anderen Spinn-Materialien,  
sowohl gefärbte als ungefärbte,  
mit 9 Rthlr. 27 gr. für den Centner  
beim Eingange;

3) Tuchleisten mit der allgemeinen Eingangs-  
abgabe von 18 gr. für den Centner —  
Tariffah N<sup>o</sup> 69. —

§. 3.

Sollten bei der Anwendung dieser Bestim-  
mungen über die Besteuerungsweise einzelner  
Waaren-Artikel fernere Zweifel entstehen, so hat  
Unser Staats- und Cabinets-Ministerium, auf  
den Vortrag Unserer Cammer, Departement der  
indirecten Steuern, nach vorgängiger Verständi-  
gung mit dem Königlich Hannoverschen und dem  
Herzoglich Braunschweigischen Ministerium dar-  
über zu entscheiden.

§. 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sol-  
len mit 1. des nächsten Monats in Wirksam-  
keit treten.

Urkundlich Unserer zc.

18) Bekanntmachung der Cammer,  
Departement der indirecten Steu-  
ern vom 21. Mai, publ. den 26.  
Mai 1838.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde ge-  
bracht, daß der in der Cammer Bekanntmachung  
Die Erhöhung  
des Debitpreises  
des Englischen  
Salzes betr.

III.

IV.

V.



vom 8./10. August 1836. sub *N<sup>o</sup> 3.* bis weiter für das Englische Salz festgesetzte Debitpreis von 50 Rthlr. Courant für die Last anderweit dahin bestimmt ist, daß das Englische Salz, die Last à 4200 A Cöllnisch, vom 1. künftigen Monats an, auf den Salzniederlagen zu 56 Rthlr. Courant debitirt wird und zwar ausschließlich der Vergütung für die Sacke.

Die für das Wangeroger, Lüneburger und für das unter dem Namen „Preussisches Salz“ hier im Handel bekannt gewesene und als solches in der gedachten Cammer-Bekanntmachung aufgeführte Hessische Salz bestimmten Debitpreise bleiben einstweilen unverändert.

Bei dem Verkauf aus angebrochenen Säcken bis zu 10 A herab werden die Preise für das Englische Salz vom 1. künftigen Monats an nach Anleitung der hier nachfolgenden Tabelle berechnet, wobei zur Vergleichung auch die Preise für die übrigen Salzsorten beigefügt sind, obgleich dieselben keine Veränderung erleiden.

Die Salzniederlage-Inhaber werden hiedurch angewiesen, vom 1. Juni d. J. an das Englische Salz nur nach dem obigen, dafür erhöhten Debitpreise zu verkaufen.



Debitpreise an den Niederlagen beim Verkauf aus angebrochenen Säcken bis zu 10 $\text{R}$ herab.				I. Wangeroger Salz.			II. Lüneburger Salz.						III. Hessisches Salz.			IV. Englisches Salz.		
				gedarrt.			ungedarrt.											
Cölnisch Gewicht				Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.
für	10	8		-	10	2	-	12	-	-	11	-	-	11	-	-	10	1
"	15	"	"	-	15	2	-	17	3	-	16	1	-	16	1	-	15	1
"	20	"	"	-	21	-	-	23	3	-	21	3	-	21	3	-	20	1
"	25	"	"	-	26	-	-	29	3	-	27	-	-	27	-	-	25	1
"	30	"	"	-	31	1	-	35	2	-	32	2	-	32	2	-	30	1
"	35	"	"	-	36	2	-	41	2	-	37	3	-	37	3	-	35	2
"	40	"	"	-	41	3	-	47	2	-	43	1	-	43	1	-	40	2
"	45	"	"	-	47	-	-	53	1	-	48	3	-	48	3	-	45	2
"	50	"	"	-	52	1	-	59	1	-	54	-	-	54	-	-	50	2
"	55	"	"	-	57	2	-	65	-	-	59	2	-	59	2	-	55	3
"	60	"	"	-	62	3	-	71	-	-	64	3	-	64	3	-	60	3
"	65	"	"	-	68	-	1	5	-	-	70	1	-	70	1	-	65	3
"	70	"	"	1	1	1	1	11	-	1	3	3	1	3	3	1	70	3
"	75	"	"	1	1	6	2	16	3	1	9	2	1	9	2	1	75	3
"	80	"	"	1	1	11	1	22	3	1	14	2	1	14	2	1	80	9
"	85	"	"	1	1	17	1	28	2	1	20	-	1	20	-	1	85	14
"	90	"	"	1	1	22	-	34	2	1	25	1	1	25	1	1	90	19
"	95	"	"	1	1	27	1	40	2	1	31	-	1	31	-	1	95	24
"	100	"	"	1	1	32	2	46	1	1	36	-	1	36	-	1	100	29

— 207 —

A      IV      III





19) Regierungs-Bekanntmachung vom  
8. Juni, publ. den 13. Juni 1838.

Eine falsche  
Münze betr.

Es ist der Regierung kürzlich ein Preussisches 1 Thaler-Stück mit der Jahreszahl 1818. und litt. D. vorgelegt, welches sich nach näherer Untersuchung als falsch dargestellt hat.

Dieses falsche Stück wiegt ungefähr fünf Drachmen Medizinal-Gewicht, wogegen ein ächter Preussischer Thaler mit der Jahreszahl 1818. und litt. A. ungefähr sechs Drachmen wiegt.

Der Klang des falschen Stückes ist dumpf und nicht der Silberklang eines ächten Preussischen Thalers.

Das Gepräge, mit einem Vergrößerungsglase angesehen, erscheint schlecht und scheint in einer aus dem Sande der Goldarbeiter verfertigten Form gegossen zu seyn.

Nach den angestellten Versuchen ist anzunehmen, daß das falsche Thalerstück aus sogenanntem Neusilber oder Argentin besteht, dem einiges Silber in gewissen Verhältnissen zugesetzt ist, welche hier jedoch nicht anzugeben sind.

Da dieses aus schlau ausgedachter Composition bestehende Stück dem ächten Preussischen Thaler sehr ähnlich ist und, abgesehen von dem schlechteren Gepräge, fast nur von kunstgerechten Augen, als falsch erkannt werden kann: so siehet sich die Regierung veranlaßt, dem Publico



von dem Erscheinen dieses falschen Thalerstücks Nachricht zu geben und demselben bei Annahme Preussischer Thalerstücke Vorsicht zu empfehlen.

20) Bekanntmachung der Postdirection vom 10. Juni, publ. den 13. Juni 1838.

Correspondenz und Fahrpost-Sendungen aus Oldenburg, welche für die Königl. Preussische Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Münster, ferner auch namentlich für Dortmund, Hagen, Hamm, Schwelm, Witten im Regierungs-Bezirk Arensberg, bestimmt sind, werden von jetzt an über Bohnte und Dsnabrück spedirt werden, da sie auf diesem Wege schneller befördert werden können als über Bremen. Auf Verlangen der Absender kann aber auch die Beförderung über Bremen geschehen, nur muß dann auf der Adresse ausdrücklich bemerkt werden, über Bremen.

Die Expedition der Correspondenz und Fahrpostsendungen aus Oldenburg für die Königl. Preuss. Rheinprovinzen u. s. w. über Bohnte und Dsnabrück.

21) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Jun., publ. den 27. Jun. 1838.

Nachdem unlängst wegen derjenigen im Jurisdictions-Bezirk des Magistrats der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien, wofür Herrschaftliche Abgaben entrichtet werden müssen, neue Register angefertigt sind, muß hinsichtlich der

Die Umschreibung wegen derjenigen im Jurisdictions-Bezirk der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien betr., wofür

III.

IV.

V.





Herrschaftliche Umschreibungen in denselben beim Magistrate Abgaben entrichtet werden müssen. ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den Aemtern des ältern Theils des Herzogthums, und müssen daher bei Vermeidung der verordnungsmäßigen Brüche die erforderlichen, so wie auch die etwa noch rückständigen, Umschreibungen künftig innerhalb der gesetzlichen Frist beim Stadt-Magistrate gehörig nachgesucht werden.

22) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 7. Juli, publ. den 11. Juli 1838.

Erinnerung an die Bestimmungen des dem Gesetze vom 18. Juli 1836, die Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe betr. beigefügten Reglements über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen.

Die Cammer findet sich veranlaßt, nachstehende Bestimmungen des dem Gesetze vom 18. Juli 1836., die Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, sub litt. B. beigefügten Reglements über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen, hiedurch in Erinnerung und zur allgemeinen Kunde zu bringen:

Die Steuerbeamten sind befugt, von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen, wenn

- 1) gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, Gewalt oder Thätlichkeit ausgeübt wird;
- 2) Personen sich der Beschlagnahme von Waa-



ren, Effecten und Transportmitteln oder ihrem persönlichen Anhalten durch gefährliche Drohungen, welche eine unmittelbare Anwendung von Gewaltthätigkeiten besorgen lassen, widersehen, und

- 3) die in Beschlag genommenen Waaren, Effecten und Transportmittel, oder die angehaltenen Personen durch Drohungen der eben erwähnten Art ihnen wieder entrisfen werden sollen.

Als gefährliche Drohung wird auch angesehen, wenn die angehaltenen Personen die Waffen, die sie etwa führen, auf die Aufforderung der Steuerbeamten nicht sofort ablegen, oder sie ohne deren Zustimmung wieder aufnehmen.

Ferner sind auch die Steuerbeamte in dem Falle, wo Schiffer, welche zur Tageszeit mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen, oder zur Nachtzeit, auf Binnenslüssen oder Canälen in der Fahrt angetroffen werden, und auf mindestens dreimaligen Anruf des Steuerbeamten ihre Bereitwilligkeit zum Anlegen, oder falls das Anlegen den Umständen nach nicht thunlich, doch zum Beilegen nicht durch die That an den Tag legen, zur Anwendung der Schußwaffe befugt, jedoch in diesem Falle nur, wenn wenigstens zwei derselben ihren Dienst mit einander versehen.

III.

IV.

V.



23) Mit Genehmigung Großherzogl. Regierung vom Amte Barel erlassenes Regulativ vom 7. Juli, publ. den 11. Juli 1838.

Wegen Erhebung  
des Chauffeegel-  
des bei der Bar-  
riere beim Jun-  
gen-Holz u. dem  
Herren-Neuen.

Für die Strecke von Barel bis zur Kaste-  
der Amtsgrenze wird mit Genehmigung Großher-  
zoglicher Regierung folgendes Regulativ — die  
Erhebung des Chauffee betreffend, — hiedurch  
zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Haupt-Barriere befindet sich beim Jun-  
genholze unweit Barel, und Nebenbarrieren wer-  
den vor dem daselbst nach Obenstrohe führenden  
Wege, so wie vor dem am Herren-Neuen nach  
Obenstrohe, Altjührden und ferner abführenden  
Wege noch eingerichtet werden.

Bei diesen Barrieren wird das Chauffee-  
geld nach folgenden Bestimmungen erhoben:

Bei der Haupt-Barriere am Jungenholz  
und bei der Neben-Barriere vor dem Wege am  
Herren-Neuen — bei dieser jedoch nur für die  
Passage nach Neuenwege, Heubült u. f., so wie  
von daher auf solchen Weg, — gilt bis weiter  
folgende Tare:

- 1) für jedes Pferd oder Zugthier vor einem  
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhr-  
werk . . . . . zwei Grote,
- 2) für ein Reitpferd . . . . . zwei Grote,



3) für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote, für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

4) für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. s. f. nicht etwa ganz ledig ist . . . . . drei Grote.

Das für die Passage von Obenstrohe nach Barel hin und von daher nach Obenstrohe bei der Haupt-Barriere zu erlegende Chausséegeld wird bis weiter auf die Hälfte der obigen Sätze bestimmt.

Das Chausséegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münze zahlt, kann kein Ugio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausséegeld defraudirt, wird vom Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Großherzogliche Regierung, policeilich bestraft.

Dieses Regulativ tritt am 14. Juli d. J. in Kraft.

III.

IV.

V.



23) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 17. Juli, publ. den 21. Juli  
1838.

Wegen des an  
den Extrapost-  
Relais zu be-  
zahlenden Sta-  
tionsgeldes und  
wegen der Lösung  
der Stations-  
scheine durch ein-  
heimische Mieth-  
fuhrleute.

Durch eine Höchste Verfügung Seiner Kö-  
niglichen Hoheit des Großherzogs vom 12. Juli  
d. J. ist der Regierung aufgegeben, wegen des  
auf den Extrapost-Relais zu bezahlenden Sta-  
tionsgeldes und wegen der Lösung von Stations-  
scheinen durch einheimische Miethfuhrleute, Fol-  
gendes bekannt zu machen:

1) das nach §. 4. der Bekanntmachung  
vom 12. Mai 1817., betreffend die Abstellung  
von Mängeln beim Extrapostwesen

(Gesetz-Sammlung Band 3. II. Seite 48.)

zu erlegende Stationsgeld, wird auf 3 gr. Cou-  
rant für jedes Pferd für jede Meile, herabge-  
setzt;

2) es haben künftig auch die einheimischen  
Miethfuhrleute, wenn sie über ein oder mehrere  
Relais hinaus eine Miethfuhr leisten wollen, bei  
dem Relais ihres Wohnorts einen unentgeltlich  
zu ertheilenden Stationschein zu lösen, der auf  
jedem folgenden Relais bei Vermeidung einer  
Brüche von 5 Rthlr. Gold, in Ansehung wel-  
cher, mit Rücksicht auf die jetzigen Ressort-Ver-  
hältnisse, die Bestimmungen der sub 1) gedach-  
ten Bekanntmachung gelten, vorzuzeigen ist.



Die Posthalter haben über die geschehene Vorzeigung eine Bescheinigung gleichfalls unentgeltlich zu ertheilen;

3) die Bekanntmachung vom 22. Juni 1822. die Einführung eines Stationsgeldes zu Huntebrück und Dchtum,

(Gesetz-Samml. Band 5. I. Seite 26.)

wird hiedurch aufgehoben, es wird daher an den erwähnten Orten kein Stationsgeld mehr entrichtet.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Juli, publ. den 4. August 1838.

Die Regierung macht hiemit nach Vernehmung der betreffenden Ausschüsse bekannt, daß zur leichtern Entdeckung der Entwendungen und Beschädigungen von Schlengen- und Steindeichs- Materialien, demjenigen, welcher von einem solchen Frevel in der Art Anzeige macht, daß nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 22/25. Mai 1815., eine Bestrafung erfolgen kann, eine aus der betreffenden Schlengen- oder Deichbands-Casse zu bezahlende, von der Regierung zu bestimmende Prämie von 5—20 Rthlr. Gold, zugesichert werde.

III.

IV.

V.



26) Bekanntmachung des Staats- und  
Cabinets-Ministeriums vom 28.  
Jul., publ. den 8. Aug. 1838.

Betr. die ganze  
oder theilweise  
Entwendung  
oder Veruntreu-  
ung öffentlicher  
oder sonstiger  
fremder Gelder.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilt das Staats- und Cabinets-Ministerium, als oberste Dienstbehörde, denjenigen Staatsdienern, welche vermöge ihres Amtes öffentliche oder sonstige fremde Gelder erheben und bis zur Ablieferung zu bewahren haben, hiemit die Aufgabe: in dem Falle, wenn ihnen solche ganz oder theilweise entwendet oder veruntreuet worden, oder sonst auf eine noch unbekannte Weise abhanden gekommen sind, davon sogleich, unter genauer Angabe der Umstände, der ihnen vorgesezten Dienstbehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gegen die Verpflichtung zur Ablieferung jener Gelder mit dem Vorgeben der Entwendung oder Veruntreuung oder des sonstigen Verlustes derselben überall nicht gehört werden sollen.

27) Landesherrliche Verordnung vom  
6. Aug., publ. den 25. Aug. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiermit:

Einführung eines vollständigen daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Ein-



führung eines vollständigen Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in allen evangelischen Volksschulen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Tever zu verordnen wie folgt:

Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in den evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Tever.

§. 1.

In allen Schulachten, wo ein Lehrer dauernd angestellt ist, soll auch während des Sommers täglich Schule gehalten werden, Unser Consistorium jedoch ermächtigt seyn, die bestehende anderweitige Einrichtung in denjenigen Schulachten vorläufig beizubehalten, für welche dasselbe die Kosten der täglichen Sommerschule zu drückend erachtet.

§. 2.

Jedes Schulkind soll, nach Maßgabe seines Alters, den vollständigen Schulunterricht erhalten, mithin insbesondere den Unterricht im Schreiben und Rechnen auch da, wo die Theilnahme an demselben bisher willkürlich war.

§. 3.

Das Schulgeld soll für jedes Schulkind ohne Unterschied des Alters während der ganzen Schulzeit gleich seyn und durch Vereinigung der verschiedenen Schulgebühren zu einem Satz, wo ein solcher nicht bereits besteht, nach den weiter fol-

III.

IV.

V.





genden Vorschriften festgestellt werden; in denjenigen Schulachten aber, wo deren Anwendung vom Consistorium örtlicher Verhältnisse wegen für unthunlich erkannt wird, hat dasselbe den Betrag des Schulgeldes anderweit nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 4.

Der Gesamtbetrag des jährlichen, halbjährlich zu gleichen Theilen zu entrichtenden, Schulgeldes soll in jeder Schulacht besonders festgestellt und in denjenigen Schulachten, wo die tägliche Sommerschule gegenwärtig schon besteht, aus den nachbenannten Gebühren zusammengesetzt werden:

- 1) sämtliche jährlich für einen Leseschüler bisher bezahlte Gebühren;
- 2) drei Viertel des bestehenden jährlichen Schreibgeldes, Schreib-Eingangsgeldes und Tintengeldes;

wo letzteres nicht üblich ist, dem Lehrer auch die unentgeltliche Lieferung der Tinte nicht obliegt, sind dafür 5 gr. Cour. jährlich für jedes Schulkind zu rechnen.

- 3) statt des Rechengeldes 18 gr. Cour. auf der Geest und 24 gr. Cour. in der Marsch.

§. 5.

In denjenigen Schulachten, wo entweder



- 1) nur eine Winterschule besteht, oder
- 2) nach §. 1. in Ansehung der Sommerschule es bei dem bisherigen verbleibt, oder
- 3) die tägliche Sommerschule erst in Folge dieser Verordnung eingeführt wird,

soll das Winterschulgeld bestehen in den für einen Leseschüler im Winterhalbjahr bisher bezahlten Gebühren, in drei Vierteln des im Winter bezahlten Schreibgeldes, Schreib-Eingangsgeldes und Tintengeldes, und in 9 resp. 12 gr. statt des bisherigen Rechengeldes.

Das Sommerschulgeld ist in den unter *N<sup>o</sup> 2.* bezeichneten Schulachten besonders festzusetzen; in den unter *N<sup>o</sup> 3.* bezeichneten Schulachten aber soll dasselbe bestehen in dem gleichen Betrage des künftig zu entrichtenden Winterschulgeldes, oder des in der Hauptschulacht des Kirchspiels zu entrichtenden Sommerschulgeldes, wenn dieses geringer ist als jenes.

§. 6.

Das bisherige Feuerungsgeld bleibt beibehalten und ist mit dem Winterschulgelde zu entrichten. Würde der Schulachts-Ausschuß die Zahlung des ersteren in zwei gleichen halbjährigen Terminen vorziehen, so ist dasselbe dem Schulgelde nach §. 4. und 5. einzurechnen.

Art. 7.

Damit die Schullehrer durch die Bestim-

III.

IV.

V.



mungen der gegenwärtigen Verordnung in ihrer Einnahme nicht verlieren, vielmehr für die durch den angeordneten vollständigen Unterricht vermehrte Arbeit eine billige Vergütung erhalten, soll in denjenigen Schulachten, wo die bisherigen Schulgebühren das nach §. 4. und 5. (N<sup>o</sup> 3.) ermittelte Schulgeld beinahe erreichen oder gar übersteigen würden, demselben ein vom Consistorium nach den Umständen billig zu bestimmender Betrag hinzugehen.

Art. 8.

Sämmtliche Schulgebühren sind in allen Schulachten in Courant festzusetzen.

Art. 9.

Das Consistorium kann auf Antrag des Schulachts-Ausschusses das Schulgeld ausnahmsweise für die jüngeren und älteren Schulkinder ungleich bestimmen, dergestalt, daß der, auch in solchem Falle nach den obigen Vorschriften zu ermittelnde, Betrag desselben für die jüngeren Schulkinder herabgesetzt und für die älteren um so viel erhöht wird, daß die Einnahme des Lehrers keine Verminderung erleidet.

Art. 10.

Wenn für gewisse Classen von Schulkindern geringere oder nicht jegliche Schulgebühren bezahlt werden, so ist auch für die Zukunft ein geringeres Schulgeld festzusetzen, jedoch so weit



thunlich unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 4. und 5.

Etwaige gänzliche Befreiungen von Schulgebühren bleiben beibehalten.

§. 11.

In denjenigen Schulachten, wo in Folge dieser Verordnung der vollständige Unterricht eingeführt wird, kann das Consistorium — oder in dessen Auftrage der Prediger, — zur Erleichterung minder vermögender oder besonders belasteter Familien an dem für leibliche oder Stief-Geschwister, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule besuchen, zu zahlenden Schulgelde eine Ermäßigung dahin eintreten lassen:

daß für vier oder mehrere Schulkinder nur das dreifache Schulgeld, und da wo das jährliche Schulgeld auf der Geest mehr als 1 Rthl. 14 gr. Cour. und in der Marsch mehr als 1 Rthlr. 44 gr. Cour. beträgt, für das dritte Kind selbst nur das halbe Schulgeld entrichtet wird.

Das Gesuch um Bewilligung einer solchen Ermäßigung ist vor Anfang des Schulsemesters bei dem Prediger anzubringen, widrigenfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt.

Eine gleiche Ermäßigung kann auch in Schulachten, wo das Schulgeld bereits regulirt

III.

IV.

V.



ist, auf Antrag des Ausschusses zugestanden werden, sobald für den dadurch in der Einnahme des Lehrers entstehenden Ausfall ein Ersatz ermittelt ist.

§. 12.

Die Tintefässer sind künftig allenthalben aus der Schulcasse anzuschaffen.

Die Lieferung der Schreibfedern und des Papiers gegen Vergütung kann vom Consistorium dem Lehrer zur Pflicht gemacht werden, wenn der Schulachts-Ausschuß solches wünscht.

§. 13.

Wo die Lieferung des Brennmaterials hergebracht oder zulässig ist, hat es bis weiter dabei sein Verbleiben. Es soll aber in solchen Schulachten der Gesamtbetrag des Brennmaterials für jedes einzelne Schulkind, oder von der Schulacht im Ganzen, vor Anfang der Winterschule dem Lehrer geliefert werden.

§. 14.

Nach geschehener Feststellung des Schulgeldes hat das Consistorium den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die gegenmärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

Urkundlich Unserer zc.



28) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 7. Aug., publ. den 11. Aug.  
1838.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 27. Juli d. J. wird das nachstehende Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Betr. ein Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen.

## Reglement

über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen  
Kauffahrteischiffe in den russischen Ostseehäfen.

### I. Ueber die Durchfahrt der Schiffe durch die dänischen Gewässer.

1) Die mit Baumwolle beladenen, nach russischen Ostseehäfen bestimmten, Schiffe, welche den Sund, den großen oder kleinen Belt oder den Canal von Holstein passiren und von einem Orte kommen, der nicht als völlig gesund durch den Ukas vom 22. Mai 1828. anerkannt ist, sind, bevor sie in die Ostsee gehen können, gehalten, ein in gehöriger Form von der dänischen Quarantaineanstalt ausgefertigtes Certificat vorzuzeigen, welches ihre Reinheit oder ihren Gesundheitszustand genügend darthut, zufolge des Reglements vom 25. Mai 1816.

2) Jedes mit Baumwolle beladene Schiff, welches in den russischen Ostseehäfen ankommt,

III.

IV.

V.



von einem Orte, der durch den Ukas vom 22. Mai 1828. als völlig gesund anerkannt ist, muß bei seiner Passage durch die dänischen Gewässer besondere Beweise von dem zufriedenstellenden Zustande der Baumwolle darlegen.

3) Als Beweise des zufriedenstellenden Zustandes der Baumwolle werden angesehen: a) die, in nicht verdächtigen Häfen ausgegebenen, Passirzettel der Zollbehörden mit Angabe der Quantität und des Ursprungs der in besagten Häfen verladnen Baumwolle, b) Certificate von demselben Inhalte, welche von unsern Consuln oder von den Consuln derjenigen Mächte ausgegeben sind, denen die Schiffe gehören, wenn diese Documente in den Häfen, wo die Baumwolle verladen ist, ausgestellt sind.

4) Alle Schiffe, deren theilweise oder ganze Ladung aus Baumwolle besteht, müssen sich jedenfalls mit einem erforderlichen Certificate in gehöriger Form von den dänischen Quarantaineanstalten versehen, ohne welches sie in unsern Häfen nicht zugelassen werden.

5) Wenn die Schiffe weder mit einem Passirzettel noch mit dem Certificate eines Consuln versehen sind, woraus die Quantität der Baumwolle und ihr Ursprung von einem nicht verdächtigen Orte oder ihre Reinigung in einer Quarantaine hervorgeht, und wenn diese Schiffe:



nicht einmal ein Quarantaine-Certificat besitzen; so sind sie verpflichtet, (wenn sie mit dieser Baumwolle von einem völlig gesunden Orte nach einem russischen Hafen gerichtet sind) in Dänemark Quarantaine zu halten und sich daselbst mit den erforderlichen Certificaten in gehöriger Form zu versehen; sonst wird man ihnen die Fortsetzung ihrer Reise nicht gestatten, da sie in den russischen Häfen nicht aufgenommen werden.

6) Wenn die an Bord eines Schiffes angekommenen Waaren Baumwolle enthalten, die von Egypten oder von irgend einem andern verdächtigen Ort kommt, und die Dänische Regierung untersuchen will, daß sie der Reinigung unterworfen gewesen ist, und wenn zu diesem Ende sie ausgeladen wird, so kann der übrige Theil der Ladung dieses Schiffes nicht mehr als nicht verdächtig angesehen werden, und muß, was die Emballage und den Umschlag der Waaren anbetrifft, sich einer äußeren Reinigung unterwerfen. Das Schiff selbst muß nach den Vorschriften der Quarantaine gereinigt werden und die Mannschaft sich einer Beobachtungs-Quarantaine von vierzehn Tagen, vom Tage der Reinigung der Waaren gerechnet, unterwerfen.

Sodann wird die Direction der Quarantaine des Ortes sie mit dem erforderlichen Cer-

III.

IV.

V.



tificate versehen, ohne welches diese Schiffe in den russischen Häfen nicht aufgenommen werden.

## II. Ueber die Zulassung der Schiffe in den russischen Häfen.

7) Den obigen Vorschriften gemäß werden in den russischen Häfen nur diejenigen mit Baumwolle beladenen Schiffe aufgenommen und zum Löschen zugelassen, welche ein Certificat von den dänischen Quarantaineanstalten beibringen, welches die Sicherheit der Baumwolle, so wie die Ausladung der verdächtigen Baumwolle, zur gehörigen Reinigung darthut, und daß das Schiff und die an Bord verbleibende Ladung gleichfalls gereinigt worden sind und die Mannschaft die erforderliche Zeit der Beobachtungsquarantaine ausgehalten hat.

8) Bloße Quittungen über die Bezahlung des Sundzolles, ohne besagte Aufschriften, werden nicht als genügend erkannt, wenn sie von Schiffen, die mit Baumwolle beladen sind, aufgezeigt werden, und diese Schiffe werden wie alle diejenigen behandelt, welche nicht mit hinlänglichen Certificaten in Beziehung auf ihren Gesundheitszustand versehen sind, das heißt, sie werden nach Helsingör zurückgeschickt.

Man wird ebenso mit denjenigen Schiffen verfahren, welche, wenn sie die verdächtige Baum-



wolle zur Reinigung in Helsingör gelassen haben, die Erlaubniß bekommen, diesen Platz zu verlassen, ohne nach den Bestimmungen des Artikel 6. gereinigt worden zu seyn.

(Bez.) Der Staatsminister des Innern  
D. Bloudoff.

Für getreue Abschrift: der Director  
S. Gaewsky.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom  
14. Aug., publ. den 22. Aug. 1838.

Nachdem auf Herrschaftliche Kosten die <sup>Wegen des zu</sup> Hafen-Anlage zum Fedderwarder Siel in Stand <sup>Fedderwarder-</sup> gesetzt und daselbst eine Hafen-Kaye erbaut ist, <sup>Siel zu bezahl-</sup> so wird dieserhalb, so wie insbesondere wegen <sup>enden Hafen- u.</sup> des daselbst zu bezahlenden Hafen- und Kaye- <sup>Kayegeldes.</sup> geldes, mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiemittelt Folgendes verordnet.

§. 1.

Schiffe, welche im Hafen zum Fedderwarder-Siel an die Kaye anlegen und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede Last Güter, welche von ihnen dort eingeladen oder ausgeladen wird:

- 1) Für Getreide à Last . . . 5 gr. Cour.
- 2) Für Steine, Reith, Steinkohlen,

III.

IV.

V.



Holzfohlen, Holz, Heu, Stroh  
u. dergl. à Last . . . . 2 gr. Cour.

3) Für sonstige Kaufmannsgüter  
aller Art à Last . . . . 18 = =

Bei den Säzen sub 1 et 2 wird jede Quantität unter einer Last für eine volle Last; bei dem Saße sub. 3. ein Quantum unter einer halben Last aber nur für eine halbe Last gerechnet.

§. 2.

Schiffe, welche dort Gegenstände ein- oder ausladen, für welche dieses Kayegeld entrichtet wird, haben das Recht dort eine volle Woche zu bleiben, ohne zu Bezahlung eines Hafengeldes verpflichtet zu seyn.

§. 3.

Nach Ablauf dieser vollen Woche bezahlen diese Schiffe, so wie alle andere dort einlaufende Schiffe, von welchen kein Kayegeld entrichtet ist, beide jedoch nur wenn sie über drei Rockenlasten groß sind, an Hafengeld für jede Rockenlast:

A. für die ersten sechs Wochen  
in den ersten 14 Tagen . 3 gr. Cour.  
in den zweiten 14 Tagen . 2 = =  
in den dritten 14 Tagen . 1½ = =

B. für die zweiten sechs Wochen  
in den ersten 14 Tagen . 2 = =



in den zweiten 14 Tagen .  $1\frac{1}{2}$ gr. Cour.  
in den dritten 14 Tagen . 1 " =  
C. für die dritten sechs Wochen  
wie sub. B.  
und für jede folgende 14 Tage 1 " =

Wenn ein Schiff vor Ablauf des siebenten Tages der Periode von 14 Tagen für welche das Hafengeld in der Taxe jedesmal bestimmt ist, den Hafen verläßt, so entrichtet es nur die Hälfte des für die Periode von 14 Tagen bestimmten Hafengeldes.

§. 4.

Die Rockenlast wird zu 4000 T angenommen, die Commerzlast zu  $1\frac{1}{2}$  Rockenlasten.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, so wie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taxatum des Erhebers des Kaye- und Hafengeldes bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 5.

Ausser dem vorstehend angeordneten Kaye- und Hafengeld wird das Baakengeld für das Baakenstechen im Fedderwarder Aussenstief nach den bisher darüber bestehenden Vorschriften nach wie vor bezahlt.

Dagegen wird alles dasjenige was von den, den Fedderwarder Siel besuchenden, Schiffen bisher an Amtssporteln für die Erlaubniß dort anzulegen, unter dem Namen von Hafen- und

III.

IV.

V.



Anlegegeld, an Ankergeld, für die Sieljuraten für die Anweisung des Liegeplatzes, Hebung und Ablieferung der Gelder und für jedesmalige Taxation der Größe des Schiffs gefordert wurde, von allen Schiffen, welche das hier angeordnete Kaye- oder Hafengeld bezahlen, nicht weiter entrichtet.

§. 6.

Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Hafengelder und sonstigen Schiffsabgaben kein Reciprocitäts-Vertrag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kaye- und Hafengelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 6.

Die Schiffe, deren Eigenthümer in der Fedderwarder Sielacht wohnen, sind, wenn sie ihre Schiffe in den Fedderwarder Hafen in's Winterlager legen, von Bezahlung des Hafengeldes frei.

§. 8.

Der Oberlootse Addicks zum Fedderwarder Siel ist bis weiter mit der Erhebung der Kaye- und Hafengelder, so wie mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenpolizei unter Aufsicht und Controlle des Amtes Burhave, beauftragt, und haben demnach alle Beikommende



seine desfälligen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Demselben sind hiesür von jedem Schiffe, von welchem Kaye- und Hafengeld bezahlt wird, besonders zu entrichten

für ein Schiff von 30 Last und

darüber . . . . . 36 gr. Cour.

für ein Schiff unter 30 Last 24 = =

30) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Behta vom 10. Septbr., publ. den 19. Sept. 1838.

Großherzogliche Regierung hat dem Kirchspiele Goldenstedt von 1839. an, jährlich zwei <sup>Wegen der Märkte zu Go: denstedt.</sup> Pferde- und Viehmärkte bewilligt, nämlich im Anfange März am Mittfasten Tage und im November am Mittwoch vor Advent, welche Märkte im Dorfe Goldenstedt gehalten werden.

Eine zweite Bekanntmachung zu seiner Zeit wird das Nöthige ergeben.

31) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 11. Sept., publ. den 19. Sept. 1838.

Die Cammer findet sich veranlaßt, hiedurch <sup>Erinnerung an die Vorschrift,</sup> bekannt zu machen, daß in gespundeten Fässern <sup>wonach in ge-</sup>

III.

IV.

V.





spunbeten Fasern enthaltene Waaren als verpackt zu betrachten  
enthaltene Waaren als verpackt sind,  
anzusehen sind.

— Gesetz vom 18. Juli 1836., die Eingangs-,  
Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr.

§. 10. 1. a. —

und mithin auch unter dem Gewichte von  
25 A für ihren Transport im Inlande eines  
Passirscheins bedürfen.

— Dasselbe Gesetz §. 80. flgde. —

32) Mit Genehmigung der Regierung  
erlassene Bekanntmachung des  
Amts Elsfleth vom 11. Septbr.,  
publ. den 15. Sept. 1838.

Wegen des  
Flachsmarkts zu  
Neuenfelde.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regie-  
rung wird hiemittelfst bekannt gemacht, daß der  
Flachsmarkt in Neuenfelde zukünftig nicht am  
Sonnabend, sondern am Freitage vor dem Ro-  
denkirchener Markte, also in diesem Jahre am  
21. d. M. abgehalten werden wird.

Uebrigens wird der gewöhnliche Handel  
mit Flachs in Elsfleth nach wie vor am Sonn-  
abend vor dem Rodenkirchener Markte, also in  
diesem Jahre am 22. d. M. Statt finden.



33) Regierungs-Bekanntmachung vom  
2. Oct., publ. den 13. Oct. 1838.

Da es zur Kunde der Regierung gekommen ist, daß die mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Heruntersetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- und dergleichen Abgaben in den beiderseitigen Häfen u. wenn gleich sie zur Zeit ihres Abschlusses gehörig publicirt worden, den hiesigen Schiffern und Seefahrern nicht immer bekannt sind, es auch für sie, namentlich für die neu angehenden, schwierig ist, sich darüber gehörig zu unterrichten, so ist die Einrichtung getroffen, daß ein vollständiges Verzeichniß dieser Vereinbarungen, nebst einer Nachweisung deren Inhalts, auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake niedergelegt ist, wo die Betheiligten dasselbe einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschriften davon geben lassen können.

Betr. Niederlegung eines Verzeichnisses der mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbar. über die Heruntersetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- u. dgl. Abgaben auf dem Bureau des Waterschou zu Brake.

34) Bekanntmachung der Cammer,  
Departement der indirecten Steuern vom 16. Oct., publ. den 27.  
Oct. 1838.

Es wird die in der Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 25. Juli 1836 bis weiter bewilligte Ermäßigung der sub 13. d. 2. des 2ten Abschnitts

Aufhebung der Ermäßigung der Eingangs- Abgabe für Schiffspieker und Schiffsketten.

III.

IV.

V.



des Tarifs der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben bestimmten Eingangsabgabe für Schiffspieler und Schiffsketten ad 2 Rthlr. 6 gr. für den Centner auf 54 gr. hiedurch wieder aufgehoben.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Oct., publ. den 3. Nov. 1838.

Betr. die Aufhebung der in den K. Preuß. Staaten eingeführten Aufsicht über die Reisen der auf dortigen Universitäten Studirenden.

Nachdem von der beim Großherzoglichen Hofe hieselbst accreditirten Königl. Preussischen Gesandtschaft angezeigt worden, daß die durch die Bekanntmachung der Regierung vom 13. Februar 1834 zur öffentlichen Kunde gebrachte Verfügung des Königl. Preussischen Ministerii des Innern und der Polizei vom 3. Febr. 1834, betreffend die in den Königl. Preussischen Staaten eingeführten Aufsicht über die Reisen der auf dortigen Universitäten Studirenden, zurückgenommen worden ist; so wird solches in Folge Höchster Aufgäbe vom 13. Octbr. d. J. hiemitelst öffentlich bekannt gemacht.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Oct., publ. den 7. Nov. 1838.

Betr. die Heruntersetzung des Lootsengelbes u. anderer Hafengebühren im Hafen von Antwerpen.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt gemacht, daß einige durch das General-Consulat zu Antwerpen eingesandte Nachrichten über die Heruntersetzung der Lootsengelder und anderer



Hafengebühren in dem Hafen von Antwerpen auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake niedergelegt sind, wo sie dieselben einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

37) Landesherrliche Verordnung vom  
13. Nov., publ. den 1. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg etc. etc.

Thun kund hiermit:

daß Wir zur Ergänzung der in dem unter dem 19. Juli 1837 für Unser Großherzogthum Oldenburg, einschließlic der Erbherrschaft Tever, erlassenen Recrutirungs-Gesetze enthaltenen, das Verfahren gegen widerspenstige Wehrpflichtige betreffenden Vorschriften Folgendes zu verordnen nöthig gefunden haben:

Betreffend das  
Verfahren gegen  
widerspenstige  
Wehrpflichtige.

§. 1.

Ein nach den §§. 37. 39 und 41. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837 bestrafter widerspenstiger Wehrpflichtiger, welcher ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungsgründe in dem zu seiner Einstellung in den Dienst bestimmten Termine nicht erscheint, unterliegt

10 \*

III.

IV.

V.



einer Festungs- oder Arbeitshausstrafe von sechs bis zwölf Monaten.

§. 2.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe nach den in Unserer Verordnung vom 3. Juli 1832 enthaltenen Bestimmungen über den Rückfall in erhöhtem Maße erkannt.

§. 3.

Ein nach den vorstehenden §§. bestraffter, widerspenstiger Wehrpflichtiger ist in dem nächsten auf die Beendigung seiner Strafzeit folgenden Einstellungstermine auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 46, 47 und 48. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837 finden auch auf Straffälle der vorliegenden Art Anwendung.

Urkundlich Unserer u.

38) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. November, publ. den 21. November 1838.

Anordnung eines  
festl. Gottesdien-  
stes in den evan-  
gel. Kirchen des  
Landes auf den

Da mit Recht erwartet werden kann, daß jeder Oldenburger mit Freude dem 27. November entgegen sieht, an welchem vor einem Bier-



teljahrhundert der Hochselige, in den dankbaren 27. Nov. 1838.  
Herzen seiner Unterthanen fortlebende, Herzog  
Peter, nach völliger Befreiung des Landes von  
dem Drucke der schwer auf demselben lastenden  
Fremdherrschaft, in seine Staaten zurückkehrte  
und die Regierung seines treuen Volkes wieder  
übernahm, so hält das Consistorium es für an-  
gemessen und den allgemeinen Wünschen entspre-  
chend, der Freude über die Wiederkehr dieses  
unvergesslichen Tages durch eine kirchliche Feier  
die würdigste Richtung zu geben.

Es ordnet daher hiemit an, daß in allen  
evangelischen Kirchen Vormittags ein festlicher  
Gottesdienst gehalten werden soll, und fordert  
alle Geistliche auf, bei dieser Gelegenheit ihre  
Gemeinden an die Wohlthat einer gerechten und  
weisen Regierung durch ein unserem Volke an-  
gehöriges Fürstenhaus zu erinnern und sie zum  
Dank gegen Gott und zur treuen Anhänglich-  
keit an ihren Regenten zu ermuntern.

Das Fest ist am Sonntage zuvor anzu-  
kündigen und mit allen Glocken einzuläuten. In  
der Stadtkirche wird der Gottesdienst um 10  
Uhr seinen Anfang nehmen.

39) Cammer = Bekanntmachung vom  
23. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Da die Vermessung des Landes, welche nach <sup>Ausdehnung der</sup> am 21. Febr. 1836

III.

IV.

V.



f. d. Kreise Bechta u. Cloppenburg erlassene Bestimmungen wegen der speciellen Landesvermessung auf die übrigen Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließl. d. Herrschaft Sever.

Erlassung der beschälligen Cammerbekanntmachung vom 21. Febr. 1836 in den Kreisen Bechta und Cloppenburg begonnen und daselbst seitdem der Vollendung nahe gebracht ist, Höchster Vorschrift zufolge auch über die andern Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließl. der Herrschaft Sever, erstreckt werden soll, so werden die nachstehenden durch jene Bekanntmachung in Beziehung auf die Kreise Bechta und Cloppenburg verkündeten Bestimmungen hiedurch gleichmäßig für die übrigen Theile des Landes in Kraft gesetzt.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vermessung geschieht unter Oberaufsicht der Cammer und unter Direction des Obergeometers durch angestellte Geometer und denselben untergeordnete Hülfsgometer.

Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Cultur-) Art oder der Person seines Eigenthümers nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermessung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten (§. 7. 11.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel in einem Klasse verbunden und über alle, im Kirchspielsgebiet gelegene Grundstücke Register



angefertigt, worin deren Eigenthümer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Die Stückvermessung eines jeden Kirch-<sup>Trigonometri-</sup>spiels beruht auf einem, dasselbe bedeckenden tri-<sup>sches Maaß.</sup>gonometrischen Netze.

§. 3.

Die End-Ergebnisse der geometrischen Ar-Genauigkeit. beiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grundstücke, müssen, bei gehörig scharfer Begrenzung derselben bis auf ein Procent genau seyn.

§. 4.

Den Vermessungen wird der Oldenburgi-Grundmaaß-  
sche Fuß

= 131,161964 Pariser Linien,

= 135,75306 Preuß. rheinl. Linien

zum Grunde gelegt.

10 Oldenb. Fuß = 9,10847 Pariser Fuß

= 9,427297 Pr. rheinl. Fuß

bilden eine Cataster-Ruthe.

Als Flächenmaaß ist das Stück alten Maaßes (alte Stück):

= 64000 Oldenburgische Quadratfuß

anzunehmen und soll dasselbe in

= 640 Quadratasterruth. à 100 Quadr. F.

eingetheilt werden.

III.

IV.

V.



Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maasse zum Grundmaaf soll vor der Vermessung vom Amte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Kirchspiels.

Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar-Kirchspiele.

Zu dem Ende wird die Grenze vom Geometer, mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und der Bauervögte der an einander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer kundigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen. Diese wird vom Geometer und den beim Grenzbezuge zugezogenen Personen unterschrieben. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Sehen derselben werden von den betheiligten Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirchspielsgrenzen.

Sind Kirchspielsgrenzen streitig, so werden dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie



die betheiligten Gemeinden sie fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt.

§. 7.

Nach geschehener Begrenzung wird das Kirchspiel in Sectionen oder Fluren abgetheilt, von denen jede im geeigneten Maaßstabe auf einem Kartenblatte von vorgeschriebener Größe muß dargestellt werden können. Diese Flureintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirchspielsvogts, der Bauervogte und der nächsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als möglich, natürlichen Grenzen und herkömmlichen Abtheilungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaften. Die Grenzen der Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Zahl auf die Hauptwendepunkte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Kirchspiel bestritten.

§. 8.

Auf die Flureintheilung folgt die Stück-Stückvermessung (Parcellar-) Vermessung.

Unter Parcellen wird ein einzelnes Grundstück verstanden, welches

III.

IV.

V.



- a. nur einem Eigenthümer gehört;
- b. in der nämlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
- c. von der nämlichen Culturart ist.

§. 9.

Wege. Befriedigungen.

Öeffentliche Wege werden besonders aufgenommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcellen behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundfläche mehr als  $\frac{1}{5}$  der Parcellen beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcellen gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als  $\frac{1}{5}$  der Parcellen, so werden sie als besondere Parcellen behandelt.

§. 10.

Aussteinerung der Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Dertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen, hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.



§. 11.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat <sup>Verzeichniß der</sup> der Kirchspielsvogt dem Geometer ein vom Am- <sup>Grundeigenthü-</sup> mer. te als richtig attestirtes, nach der registerlichen Qualität alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller Grundeigenthümer einzuhändigen.

§. 12.

Die Gegend, in welcher gemessen werden <sup>Anweisung der</sup> soll, ist durch das Amt vor der Vermessung <sup>Grundstücke.</sup> bekannt zu machen, und haben die Grundeigenthümer auf ergangene Aufforderung ihre Grundstücke selbst anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchspiel, überall, wo es nöthig ist, einen vorzüglich localkundigen Mann zu bestellen, welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Ist bei der Stückvermessung die Auslich- <sup>Auslichtung der</sup> tung einer Hecke oder eines Gehölzes erforder- <sup>Gehölze &c.</sup> lich, so ist der Eigenthümer, auf die durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an ihn ergehende Aufforderung des Geometers, zu deren Beschaffung verpflichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staatscasse ersetzt.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des

III.

IV.

V.



Geometers, von dem Forstbedienten des Reviers besorgt.

§. 14.

Carten.

Auf den Grund der vorgenommenen Vermessungen werden angefertigt:

- 1) Flurcarten, in welchen sämmtliche in einer Flur belegene Grundstücke verzeichnet sind.
- 2) Kirchspiels- und Amtscarten, welche die Uebersicht der Flurcarten bilden, und den topographischen Inhalt, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke, enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Gü-  
terverzeichnisse.  
Mutterrolle.

Sämmtliche Grundstücke werden nach der Reihenfolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben diesem besondere Verzeichnisse der, zu einem Gutskörper gehörigen Grundstücke (Güterverzeichnisse) angefertigt, welche zusammengetragen, die Mutterrolle bilden.

Diese Güterverzeichnisse sind auf die Frage: ob ein Grundstück Pertinenz einer geschlossenen Stelle sey? ohne Einfluß. Kann sofort erwiesen werden, daß ein Grundstück ein solches Pertinenz nicht sey, oder wird dieses demnächst erwiesen, so kann die Qualität der Veräußer-



lichkeit sogleich, oder in der Folge, im Cataster bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erörterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehalten werden.

§. 16.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die bei der Stückvermessung entstandenen Landrisse, Garten und die zu dem Ende angefertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das sorgfältigste durchgehen, und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu lassen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieferung der Karten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

Berlesung des Grundeigenthums.

§. 17.

In der Reihenfolge, wie der Geometer die verschiedenen Actenstücke angefertigt hat, werden sie vom Ober-Geometer eingesehen, in Beziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und Form geprüft und entweder als richtig anerkannt oder verworfen, und wird im letzten Falle deren neue Anfertigung angeordnet.

Revision der geometrischen Arbeiten.

§. 18.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, in welchen die Größe der Grundstücke auch nach dem Localmaasse angegeben werden soll, werden

Austheilung der Güter-Verzeichnisse.

III.

IV.

V.



den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Kemter zur Anerkennung zugestellt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclamationen eine Frist gesetzt.

§ 19.

Reclamations-  
Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den durch den Geometer berechneten Flächeninhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Ortsvorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbarn und des Eigenthümers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher gleichfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.



40) Auf Verfügung der Höchsten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrl. juris circa sacra erlassenen Bekanntmachung des Amts Frisothe vom 26. November, publ. den 5. Decbr. 1838.

Nach Verfügung der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Juris circa Sacra wird der durch das Bockel-<sup>Aufhebung des durch das Bockel-  
escher Holz auf der Commende Bockelesch füh-  
rende Fußpfad aufgehoben, und darf sich, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung kein Unberechtigter fernerhin in den Hölzungen der Commende Bockelesch antreffen lassen.</sup> escher Holz auf der Commende Bockelesch führenden Fußpfades.

41) Landesherrliches Patent vom 27. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiermit:

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenen

Stiftung des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

III.

IV.

V.



Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche, wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unsers Herrn Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig Jahren erfolgte Rückkehr seines durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert zum fortdauernden Andenken an diesen in unserm öffentlichen Leben so wichtigen Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Vorsehung Seiner Obhut anvertraueten Lande einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem Wir den Namen:

**Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig**

beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimm-



ten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, daß Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt seyn mögen, wie Der, dessen Namen diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauche Seines thaten- und segensreichen, Seinem angeborenen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war, und mit Zuversicht erwarten, daß sie immer bemüht seyn werden, sowohl im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles was Ihnen und der Gesammtheit des Ordens zur Unehre gereichen könnte, sorgfältigst zu vermeiden, verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unseres Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1.

Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens, und Ihm allein

III.

IV.

V.





steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die Demselben obliegenden Ordensgeschäfte, nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2.

Der Orden soll I., aus Capitularen und II. aus Ehren-Mitgliedern bestehen. beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

- 1) Großkreuze,
- 2) Groß-Comthure,
- 3) Comthure,
- 4) Kleinkreuze.

§. 3.

Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanen-Verbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate ohne Genehmigung des Großherzogs annimmt.



§. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens seyn.

§. 5.

Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erb-Großherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

§. 6.

Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:

- das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangklasse,
- das Groß-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,
- das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen, und
- das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im

III.

IV.

V.



Dienste Jedem, der Officier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuz.

§. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordensklasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensklasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zustehen, zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen, wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht werden darf.

§. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

§. 9.

Jede Ordens-Berleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10.

Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus

- 2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 Rthlr. Gold,
- 2 Groß-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 Rthlr. Gold,



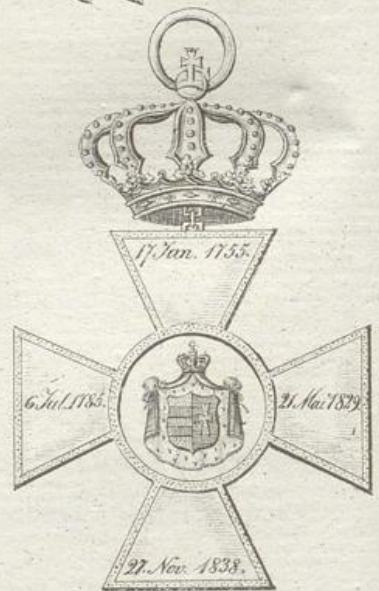
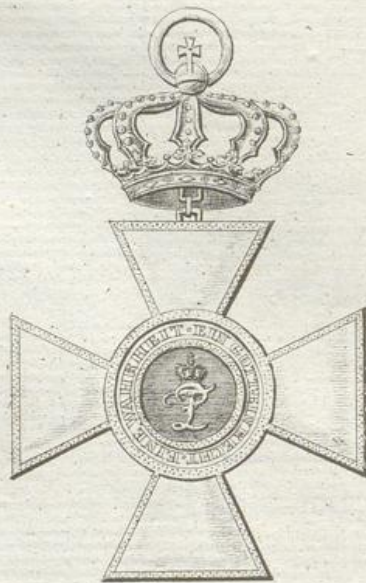
III.

IV.

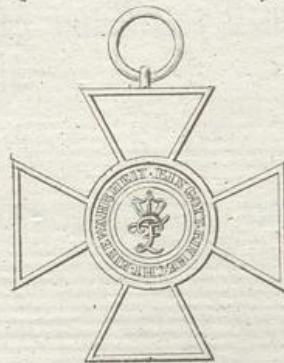
V.







\*



\*

*Allg. Ehrenzeichen  
§ 25 d. Ordens Statuten*



*Steindr. v. Gerhard Stalling in Oldenburg.*



4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 Rthlr. Gold, und

8 Kleinkreuzen, von denen die vier Ältesten Präbenden von jährlich 200 Rthlr. Gold zu genießen haben.

§. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf

- 4 Großkreuze,
- 4 Groß-Comthure,
- 8 Comthure und
- 16 Kleinkreuze

beschränkt. Die Zahl der Kleinkreuze kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12.

Die Decoration des Ordens besteht nach den anliegenden Zeichnungen:

- 1) für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewässerten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird;

III.

IV.

V.



- 2) für die Groß-Comthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird;
- 3) für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals, und
- 4) für die Kleinkreuzer in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche getragen wird.
- 5) Diejenigen Militair-Personen, welche das Kleinkreuz im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbände eine runde Co-carde von demselben Bände.
- 6) Die Capitularen tragen nach anliegenden Zeichnungen noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist.

§. 13.

Ordenszeichen mit Diamanten verziert, dürfen nur von denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordenszei-



chen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größern Versammlungen erscheinen.

§. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinauftritt, oder durch den Tod oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18.

Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Dr-

III.

IV.

V.



den Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als berathende Versammlung zur Seite stehen.

§. 20.

Mitglieder des Ordens = Capitels sollen seyn: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämtliche Capitularen.

§. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordenstag seyn, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammen berufen werden.

§. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens-Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel, schriftliche Reserve zu unterzeichnen.



§. 23.

Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

- 1) Die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
- 2) nach Ernennung der ersten sechszehn Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben,
- 3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel,

- 1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;

III.

IV.

V.



- 2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
- 3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

§. 25.

Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbände auf der linken Brust getragen.

§. 26.

Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band ohne das Kreuz allein tragen.

§. 27.

Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden, wie



auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28.

Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu. (§. 23.)

§. 29.

Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31.

Der Ordens-Canzlei steht vor ein Ordens-Canzler. Diefem beigegeben sind ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Kentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels seyn, und zwar Großkreuz oder Groß-Comthur. Bekleidet er einen geringern Grad

III.

IV.

V.



im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens seyn.

§. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind wiederruslich. Während der Dauer ihrer Dienstleistungen erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegen gehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß, un-nach-sichtlich verfahren werde.

Urkundlich Unserer zc.

42) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Aufhebung des Verbots, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen.

Das nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. August 1826 für die hiesigen Landes-Eingeseffenen bestehende Verbot, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen, wird in Folge Höchster Verfügung vom 9. Nov. 1838, soweit das-



selbe, dem Königreiche Hannover gegenüber, im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, besteht, mit Vorbehalt jedoch aller bestehenden Mühlen = Bann = und Zwangsrechte hiemittelst aufgehoben.

43) Landesherbliche Verordnung vom  
13. Dec., publ. den 29. Dec. 1838.  
Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg  
u. u.

Thun kund hiermit:

daß Wir auf den vielseitig ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Unterthanen, Uns bewogen gefunden haben, zur Abstellung der Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche mit der Verschiedenheit des in den einzelnen Gegenden des Landes gesetzlichen oder üblichen Handelsgewichts verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß für die Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben das Cöllnische Gewicht bereits eingeführt ist, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Cöllnische Gewicht, wornach 1 A =  $31\frac{69}{411}$  Loth Oldenburgischen Gewichts und 100 A = 97 A  $10\frac{146}{411}$  Loth Oldenburgischen Gewichts ist, soll als Handelsgewicht beim Verkehr in Unserm Herzogthum

III.

IV.

V.





Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Tever, allgemein zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Pfund dieses Gewichts soll in Zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen getheilt werden. Ein Centner soll Einhundert Pfund, eine Schiffslast (Rockenlast) Viertausend Pfund und eine Pferdelaft Zwölfhundert Pfund enthalten.

§. 3.

Es ist allgemein verboten, beim Handel und Verkehr sich eines leichteren als des obigen Gewichts zu bedienen, bei Strafe der Confiscation der Gewichte und polizeilicher Ahndung, vorbehältlich der Untersuchung wegen Betrugs.

§. 4.

Bei allen Geschäften, welche Gewichtsbestimmungen enthalten, soll bis zum Beweise darüber, daß ein anderes Gewicht ausdrücklich verabredet worden sey, künftig immer angenommen werden, daß sie nach dem durch diese Verordnung eingeführten Handelsgewicht abgeschlossen sind.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. finden keine Anwendung rücksichtlich des Medicinalgewichts der Apotheker, vielmehr dürfen diese sich desselben auch künftig bedienen.



§. 6.

Diese Verordnung soll mit dem 1. April 1839 in Kraft treten, und wird Unsere Regierung beauftragt, die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer zc.

44) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Wildeshausen vom 17. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

Großherzogliche Regierung hat die Einführung eines Wochen-Marktes in der Stadt Wildeshausen genehmigt, welcher am Mittwochen einer jeden Woche, und zwar am Mittwochen nach Neujahr, als den 2. Jan. 1839, zum erstenmal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörenden Waaren, von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, feil geboten, was während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz vor dem Rathhause geschehen darf. Stättegeld oder irgend eine sonstige Gebühr wird nicht entrichtet.

Aller Vorkauf an den Stadtthoren und in einer Entfernung von einer halben Meile von

III.

IV.

V.



der Stadt ist zugleich ohne Ausnahme, sowohl an den Markt- als allen anderen Tagen, verboten.

Das, die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement ist vor den Kirchen der Stadt und der benachbarten Kirchspiele angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

45) Regierungs-Bekanntmachung v.  
18. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

betr. das gerichtliche Verfahren bei Beiforderung ärztlichen Honorars.

Die Bekanntmachung der Regierung vom 7. Febr. 1837, betreffend das Verfahren bei gerichtlicher Beiforderung ärztlichen Honorars, wird auf den Antrag des Collegii medici mit Höchster Landesherrlicher Auctorisation vom 17. Novbr. 1838, hiemitteltst dahin modificirt und abgeändert, daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Ansätze innerhalb der den Medicinal-Personen vorgeschriebenen Taxe, nicht nothwendig soll vorhergehen müssen, vielmehr eine solche Klage von den Gerichten, auch ohne deren sofortige Beilegung soll angenommen werden und deren Beibringung erst nöthig ist, wenn von dem Beklagten die Rechnung bei der Einlassung, als nach der Taxe zu hoch angesetzt, bestritten wird.